

Allgemeine Geschäftsbedingungen (2010)
für den Handel und die Dienstleistungen in
Bezug auf Käse
sowie
die Regelung bei Streitigkeiten, zugleich
Schiedsgerichtsordnung
der
Stiftung “Nederlandse Zuivelbeurs”
(Niederländische Börse für Milchprodukte)

Hinterlegt am 24 Februar 2010 unter Nummer 13/2010
im Register des Amtsgerichts in Den Haag ebenso wie bei der
Handelskammer Haaglanden unter dem Aktenzeichen 40409697.

INHALTSVERZEICHNIS

- I Lieferungs- und Zahlungsbedingungen**

- II Ergänzende Bestimmungen in Bezug auf Dritte**

- III Regelung bei Streitigkeiten, zugleich Schiedsgerichtsordnung (2010) der Stiftung “Nederlandse Zuivelbeurs”**

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (2010)
für den Handel und die Dienstleistungen in Bezug auf Käse
sowie die Regelung bei Streitigkeiten, zugleich
Schiedsgerichtsordnung der
Stiftung "Nederlandse Zuivelbeurs"
(Niederländische Börse für Milchprodukte)
in Den Haag

Diese Allgemeinen Handelsbestimmungen bestehen aus den folgenden Paragraphen:

- I den Handelsbestimmungen, gültig zwischen den angeschlossenen Unternehmen;
- II den Ergänzenden Bestimmungen in Bezug auf Dritte, anzuwenden bei Verträgen zwischen einem der Stiftung Nederlandse Zuivelbeurs angeschlossenen Unternehmen (nachfolgend: angeschlossenes Unternehmen) und einem der Stiftung Nederlandse Zuivelbeurs nicht angeschlossenen Unternehmen (nachfolgend: nicht angeschlossenes Unternehmen);
- III der Regelung bei Streitigkeiten, zugleich Schiedsgerichtsordnung, welche beinhaltet:
 - A: eine Phase der gütlichen Einigung; und
 - B: das Schiedsgerichtsverfahren.

Diese Handelbedingungen können als die "Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Stiftung Nederlandse Zuivelbeurs" angeführt werden.

I DIE LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Gültig zwischen den einzelnen angeschlossenen Unternehmen der Stiftung "Nederlandse Zuivelbeurs".

Kapitel 1 Allgemeines

(Anwendungsbestimmungen für Kauf und Dienstleistung)

ANWENDBARKEIT

Artikel 1.

- 1. Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Angebote von angeschlossenen Unternehmen an angeschlossene Unternehmen und für alle zwischen angeschlossenen Unternehmen zustande gekommenen Vereinbarungen in Bezug auf Käse, dies im weitesten Sinne des Wortes.
- 2. Wenn der Käse gemäß der Vereinbarung nicht in seinem Ganzen, sondern in Teilen zu verschiedenen Zeitpunkten (ab-)geliefert werden sollte, steht jede Menge zur Anwendung dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für sich selbst.

DEFINITIONEN

Artikel 2.

In diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen wird verstanden unter:

"Käse"	das Käseprodukt - sowohl verpackt als auch unverpackt – wie bereits in Artikel 1, Unterpunkt e (und f) des Agrarqualitätsbeschlusses für Milchprodukte (7 Juli 1998, Stb. 453) definiert, als auch zum Käseprodukt analoge Produkte, worunter in jedem Fall käseartige Produkte verstanden werden, bei denen das Milchfett durch pflanzliche Fette ersetzt wurde.
"Deponierung"	Die Einlagerung von Käse für Dritte im Käselager, die Lagerung von Käse im Käselager, die Behandlung und/oder Bearbeitung von Käse im Käselager und/oder verwandten Räumlichkeiten und die Auslieferung aus dem Käselager. Hierunter wird auch eine Verkaufstransaktion verstanden, bei der die Parteien gleichzeitig vereinbart haben, dass dieselbe Partie Käse unbearbeitet zurückgekauft und vom Käufer an den Verkäufer geliefert werden soll.
"angeschlossenes"	eine(Rechts-)person, die das Handeln mit Käse, Milchprodukten

Unternehmen" oder „angeschlossene Unternehmen "	oder damit in Relation stehenden Artikeln zum Ziel hat und die Gebrauch von der durch die Stiftung organisierten Börse für Milchprodukte und den Lieferungs- und Zahlungsbedingungen macht. Die angeschlossenen Unternehmen zahlen einen vom Vorstand festzulegenden Beitrag an die Stiftung.
"Verpacken"	Das Anbringen von Banderolen, Aufklebern, Nassklebeetiketten, Preisen, das Schneiden und Portionieren von Käse und damit zusammenhängende Arbeiten bzgl. Kontrolle, Wiegen und Sammeln.
"Paraffinieren"	das Anbringen einer Schutzschicht oder Beschichtung direkt auf dem Käse.
"Parteien"	der Verkäufer/Auftragnehmer und Käufer/Auftraggeber gemeinsam.
"Käufer"	die Partei, die Käse vom Verkäufer kauft.
"Verkäufer"	die Partei, die Käse an den Käufer verkauft.
"Auftraggeber"	die Partei, die dem Auftragnehmer einen Dienstleistungsauftrag erteilt.
"Auftragnehmer"	Die Partei, die vom Auftraggeber einen Dienstleistungsauftrag erhält.
"Verkäufer/Auftragnehmer"	Verkäufer und/oder im jeweiligen Fall Auftragnehmer
"Käufer/Auftraggeber"	Käufer und/oder im jeweiligen Fall Auftraggeber
"Käselager"	Jeder Raum, der zur Lagerung und/oder Bearbeitung von Käse genutzt wird.
"Incoterms"	Die zur Zeit des Vertragsabschlusses aktuellen Incoterms der Internationalen Handelskammer (International Chamber of Commerce).
"Transportverpackung"	unter Transportverpackung wird verstanden: die Träger von Käse und Käseprodukten, wozu unter anderem gerechnet werden: Rollcontainer, Paletten, Bretter, Transportboxen, CBL-Kästen und Folienkisten.
"Handel"	An- und Verkauf von Käse.
"Dienstleistung"	Deponieren und/oder Verpacken und/oder Paraffinieren.
"Verleiher von Transportverpackungen"	Derjenige, der die Transportverpackung verleiht
"Nutzer von Transportverpackungen"	Derjenige, der die Transportverpackung ausleiht

ABWEICHENDE LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Artikel 3.

Von diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abweichende Vereinbarungen oder Bedingungen, welche von einem angeschlossenen Unternehmen in Kauf- oder Verkaufsaufträgen, Aufträgen zur Dienstleistung und/oder Briefen oder anderen Arten der Korrespondenz oder mündlich gestellt werden, sind ausschließlich anzuwenden, wenn diese ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

ANGEBOTE

Artikel 4.

Angebote sind freibleibend, es sei denn, es ist schriftlich anders angegeben.

LIEFERUNG ALLGEMEIN

Artikel 5.

- 1 Wenn nicht anders vereinbart, geschieht die Lieferung ab Werk ("ex works") Incoterms. Wenn der Käufer/Auftraggeber im Fall der Lieferung ab Werk am Tag der Lieferung kein Transportmittel zur Verfügung stellt, oder aus anderem Grund die Lieferung unmöglich macht, gehen jegliche durch solchen Verzug für den Verkäufer/Auftraggeber entstandene Schäden und Kosten zu Lasten des Käufers/Auftraggebers.
- 2 Für die Auslegung der in Angeboten, Kaufverträgen und/oder Kaufbestätigungen, Depotvereinbarungen und/oder Depotbestätigungen gebrauchten Transport- und Liefertermine

- ist die angegebene Beschreibung in den zu dem Zeitpunkt anzuwendenden Incoterms bestimmend, und zwar insofern davon nicht in den Bescheiden und/oder diesen Bedingungen abgewichen wurde.
- 3 Wenn die Lieferung "franco" vereinbart wurde, wird frachtfrei inklusiv Versicherung zum vereinbarten Bestimmungsort ("CIP") Incoterms geliefert und gilt ferner das Folgende:
 - a. Wenn der Verkäufer/Auftragnehmer am Tag der Lieferung nicht liefert, gehen alle dem Käufer/Auftraggeber durch diesen Verzug entstandenen direkten Schäden und Kosten zu Lasten des Verkäufers/Auftragnehmers.
 - b. Eventuelle Mehrkosten durch die Lieferung an diverse Lager durch den Käufer/Auftraggeber gehen zu Lasten des Käufers/Auftraggebers.
 - 4 Wenn auf den Abruf des Käufers/Auftraggebers hin (ab-)geliefert wird, hat der Käufer/Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass die Versandanweisungen dem Verkäufer/Auftragnehmer dermaßen rechtzeitig vor Ablauf der vereinbarten Frist bekannt gegeben wurden, dass dieser noch innerhalb der Frist liefern kann.
 - 5 Bei Fehlen einer oder Unklarheit bei der vereinbarten Art der Lieferung ist der Verkäufer/Auftragnehmer berechtigt, auf eine Art zu liefern, die er als richtig erachtet.
 - 6 Ungeachtet dessen, was zwischen Verkäufer und Käufer oder Auftraggeber/Auftragnehmer in Bezug auf die Zahlungsfristen vereinbart wurde, ist der Verkäufer/Auftragnehmer berechtigt, vor der Lieferung vom Käufer/Auftraggeber zu verlangen, dass dieser ausreichende Sicherheiten für die Zahlung bereitstellt. Wenn diese Zahlungssicherheit nicht oder nicht ausreichend innerhalb des durch den Verkäufer/Auftragnehmer gestellten vernünftigen Termins - und dieses nach Beurteilung durch den Verkäufer/Auftragnehmer - gestellt wird, ist der Verkäufer/Auftragnehmer befugt, die (weitere) Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Vereinbarung seinerseits auszusetzen. Verkäufer/Auftragnehmer ist sodann auf keinen Fall für den eventuell aus dieser Aussetzung resultierenden Schaden für den Käufer/Auftraggeber haftbar.
 - 7 Verkäufer/Auftragnehmer ist gehalten, den Käufer/Auftragnehmer über das Produktionsdatum des Käses zu informieren, wenn Käufer/Auftraggeber darum bittet.

ANWEISUNGEN BEZÜGLICH LADEN UND LÖSCHEN

Artikel 6.

- 1 Der Käufer/Auftraggeber muss sicherstellen, dass er deutlich und rechtzeitig Anweisungen bezüglich des Transportes und der Art des Ladens und Löschens gibt.
- 2 Wenn bei Anlieferung von Käse zur Deponierung eine Ladung aus mehreren Partien Käse besteht, muss der Käufer/Auftraggeber deutlich und rechtzeitig angeben, welcher Käse zu welchen der verschiedenen Partien Käse gehören.
- 3 Wenn der Käufer/Auftraggeber es versäumt, die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Anweisungen rechtzeitig zu geben, gehen alle daraus entstehenden Konsequenzen zu seinen Lasten.
- 4 Wenn das Laden des Käses durch den Verkäufer/Auftragnehmer auf Anweisung des Käufers/Auftraggebers geschieht, ist der Verkäufer/Auftragnehmer nicht für eventuelle Überbeladung der Transporteinheit verantwortlich. Verkäufer/Auftragnehmer wird bezüglich Überladung vom Käufer/Auftraggeber ausdrücklich von der Verantwortlichkeit entbunden.

LADEHÖHE

Artikel 7.

- 1 Außer wenn die Lieferung auf Paletten oder sonstigem vereinbart wurde, gelten für die Ladehöhe, beim Transport von Käse der 14 bis 28 Tagen alt ist, die folgenden (Höchst-)werte:

KÄSESORTE(Halbfabrikat/Endprodukt)	LADEHÖHE
Gouda* 5 kg	3
Gouda* 10-12 kg	3
Gouda* 17 kg	3
Gouda* Kümmel	3
Gouda* salz-/fettreduziert	3
Maasdammer	3
Amsterdam	3
Brotkäse	3
Diätkäse (natriumarm)	3

Proosdijkäse	3
Edam*	3
Bauernkäse*	3
* Für "Gouda" gelten die Formen "flachzylindrisch", "Block" und "Brot".	
* Für "Edam" gelten die Formen "Kugel", "Block" und "Brot".	
* Für "Bauernkäse" gelten die Formen "flachzylindrisch", "Block" und "Brot".	

- 2 Für Käse, der jünger als 14 Tage ist, gilt ungeachtet der Käsesorte eine maximale Ladehöhe von 2.
- 3 Bei sogenanntem "Folienkäse" gilt eine maximale Ladehöhe von 8; außerdem muss Folienkäse stets gekühlt transportiert werden (zwischen 2-8° Celsius)

PFAND AUF TRANSPORTVERPACKUNGN

Artikel 8.

- 1 Der Verleiher von Transportverpackungen garantiert, dass sich die Transportverpackung, die er verwendet, in gutem Zustand befindet. Das heißt, dass die Transportverpackung sauber ist und keine Mängel aufweist. Wenn sich die Transportverpackung nicht in gutem Zustand befindet, meldet der Nutzer von Transportverpackungen das schriftlich innerhalb von zwei Arbeitstagen an den Verleiher der Transportverpackungen.
- 2 Für die vom Verleiher von Transportverpackungen an den Nutzer von Transportverpackungen abgegebene Transportverpackung kann, es sei denn, es ist anders vereinbart, der Verleiher von Transportverpackungen dem Nutzer von Transportverpackungen bis zu folgenden Beträgen Pfand in Rechnung stellen:

Transportverpackungstyp	Pfandbetrag (pro Stück in Euro ohne MwSt.)
Rollcontainer	250,00
Transportbox	350,00
CBL-Kiste / E2-Kiste	3,86
Folienkiste (komplett)	250,00
Zwischenladeflächen Folienkiste	10,00
Mehrwegpaletten, Holz	10,00
Kunststoff H1 Palette	56,75
HT Palette	17,50

Das Pfand muss gleichzeitig mit der Rechnung des Kaufs oder der Dienstleistung mit Verweis auf die (ab-)gelieferten Güter gezahlt werden. Bei der Rücklieferung der Transportverpackung in gutem Zustand wird das Pfand vom Verleiher von Transportverpackungen an den Nutzer von Transportverpackungen umgehend zurückgezahlt. Hinsichtlich des Pfands wird keine MwSt. in Rechnung gestellt.

- 3 Transportverpackung, die durch den Verleiher von Transportverpackungen im Rahmen einer (Ab-)lieferung von Gütern an den Käufer/Auftraggeber verwendet wird, darf vom Nutzer von Transportverpackungen ausschließlich zum Abtransport von Produkten des betreffenden Verkäufers/Auftragnehmers verwendet werden. Der Nutzer von Transportverpackungen darf die ihm überlassene Transportverpackung keinesfalls anderen zum Gebrauch überlassen. Der Nutzer von Transportverpackungen darf das Äußere der Transportverpackung nicht verändern, bekleben, bemalen und auch nicht auf andere Weise mit Kennzeichnungen, Symbolen oder Namen versehen.
- 4 Der Nutzer von Transportverpackungen ist dazu gehalten, die vom Verleiher von Transportverpackungen an den Nutzer ausgeliehenen Transportverpackungen gut instand zu halten, das heißt sauber und ohne Mängel. Wenn sich nach der Rücklieferung durch den Nutzer der Transportverpackung an den Verleiher der Transportverpackung herausstellt, dass sich die Transportverpackung nicht in gutem Zustand befindet, ist der Nutzer der Transportverpackung gegenüber dem Verleiher der Transportverpackung haftbar. Gleichzeitig ist der Nutzer der Transportverpackung für alle Schäden, die der Verleiher der Transportverpackung als Folge von der sich in schlechtem Zustand befindlichen Transportverpackung erleidet, haftbar.
- 5 Die Transportverpackung, von welcher der Verleiher von Transportverpackungen Eigentümer ist, bleibt das unveräußerliche Eigentum des Verleihers der Transportverpackungen. Diese Transportverpackung ist mit einer Kennzeichnung versehen, durch die sie als Eigentum des Verleihers der Transportverpackungen zu erkennen ist. Dem Verleiher der Transportverpackungen kann daher von niemandem, unter welchen Umständen auch immer,

das Recht am Eigentum, Besitz, Pfand oder jeglichem anderen sachlichen Recht streitig gemacht werden.

- 6 Das Risiko, unabhängig von der Ursache, der nicht rechtzeitigen Rücklieferung der Transportverpackung, des Verlorengehens und/oder der Beschädigung der Transportverpackung geht zu Lasten des Nutzers der Transportverpackung. Der Verleiher der Transportverpackung ist in diesem Fall berechtigt, das vom Nutzer der Transportverpackung für die Transportverpackung gezahlte Pfand einzubehalten, dies unabhängig vom Recht des Verleihers der Transportverpackung, (ergänzenden) Schadensersatz vom Nutzer der Transportverpackung zu fordern.

ZAHLUNGSBESTIMMUNGEN

Artikel 9.

1. Alle Beträge, die der Käufer/Auftraggeber dem Verkäufer/Auftragnehmer aus irgendeinem Grund schuldet, müssen sofort und ohne Verrechnung an dem dazu bekannt gegebenen Fälligkeitstag bezahlt werden.
2. Die Aufbewahrungsgebühr und – wenn der Käse durch Vermittlung des Käselagers versichert ist - die Prämie und Kosten der Versicherung werden für den vereinbarten Zeitraum in Rechnung gestellt, wobei ein Teil dieses Zeitraums als ein vollständiger Zeitraum angesehen wird.
3. Außer, wenn etwas anderes vereinbart wurde, gilt als Zahlungsziel 28 Tage (Wertstellung nach Rechnungsdatum auf dem Bankkonto). Wenn die Bezahlung innerhalb des vorgenannten Zeitraums nicht stattgefunden hat, befindet sich der Käufer/Auftraggeber nur durch den Ablauf der Zahlungsfrist, ohne dass ein Schreiben oder eine Zahlungsaufforderung erforderlich ist, in gesetzlichem Verzug. Darüber hinaus ist der Käufer oder Auftraggeber alsdann ab dem Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist über den offenstehenden Betrag zur Zahlung von Zinsen in Höhe von 1,5% pro Kalendermonat verpflichtet. Ein Teil eines Kalendermonats wird als ein vollständiger Kalendermonat angesehen. Diese Zinsen sind einforderbar, ohne dass ein Schreiben oder eine Zahlungsaufforderung erforderlich ist. Weiter ist der Käufer/Auftraggeber gehalten, dem Verkäufer/Auftragnehmer alle Kosten zu vergüten, die dem Verkäufer/Auftragnehmer bei der Einforderung offenstehender Beträge entstehen.
 - a. Insbesondere gehen zu Lasten des Käufers/Auftraggebers: Deklarationen von Rechtsanwälten, gerichtlich und außergerichtlich, auch sofern diese durch gerichtliche Beschlüsse die liquidierten Beträge übersteigen, Kosten für Gerichtsvollzieher, Zwangsverwalter und Inkassounternehmen.
 - b. Die oben genannten außergerichtlichen Kosten dieser Dritten werden auf 15% der Hauptsumme festgesetzt, dies mit einem Minimum von € 100,00.
 - c. Zu Lasten des Käufers/Auftraggebers gehen ebenfalls die Kosten eines Antrags auf Konkursöffnung ebenso wie Lagerkosten im Falle der Aussetzung einer Lieferung.
 - d. Der Verkäufer/Auftragnehmer ist nicht dazu verpflichtet, anzugeben, dass eingeforderte Einziehungskosten entstanden sind.
4. Unbeschadet jeglicher anderslautenden Erklärung durch den Käufer/Auftraggeber bei der Leistung seiner Zahlungen und unbeschadet der administrativen Bearbeitung davon bei dem Verkäufer/Auftragnehmer werden die Zahlungen von Käufer/Auftraggeber stets und ausschließlich als Abschlusszahlungen angesehen erstens auf die eventuell vom Käufer/Auftraggeber geschuldeten Inkassokosten und Zinsen, zweitens auf die Forderungen vom Verkäufer/Auftragnehmer bezüglich der vom Käufer/Auftraggeber schon an Dritte weiterverkauften und abgelieferten Güter, und schließlich auf die ältesten offenstehenden Rechnungen des Verkäufers/Auftragnehmers.
5. Alle Forderungen des Verkäufers/Auftragnehmers an den Käufer/Auftraggeber sind sofort einforderbar, wenn der Konkurs des Käufer/Auftraggeber eröffnet wird, der Käufer/Auftraggeber Zahlungsvergleich beantragt, hinsichtlich ihm das Gesetz der Privatinsolvenz angewendet wird, Eigentum des Käufers/Auftraggebers verpfändet wird, welches nicht innerhalb 30 Tagen eingelöst wird, oder Käufer/ Auftraggeber auf andere Art die freie Verfügung über sein Vermögen oder einen Teil seines Vermögens verliert, wenn Käufer/Auftraggeber seinen Gläubigern einen Vergleich anbietet, wenn er in Verzug mit der Begleichung seiner Verpflichtungen gegenüber Verkäufer/Auftragnehmer ist oder auch wenn er sein Unternehmen auflöst. Dasselbe gilt, wenn das Unternehmen von einer Rechtsperson geführt wird, und diese Rechtsperson das Unternehmen liquidiert.
6. Alle vom Verkäufer gelieferten Güter bleiben sein Eigentum auch nach und trotz Bearbeitung oder Behandlung, bis der Käufer alle Verpflichtungen in Bezug auf gemäß der Vereinbarung

gelieferte oder zu liefernden Güter erfüllt hat, dies einschließlich gemäß solcher Vereinbarungen verrichteten oder zu verrichtenden Arbeiten, und bis er allen Forderungen wegen Nichterfüllung solcher Vereinbarungen inklusiv aller Inkassokosten und geschuldeten Zinsen nachgekommen ist.

7. Käufer verpflichtet sich auf die gelieferten Güter, auf erste Aufforderung hin, zugunsten des Verkäufers ein stilles Pfandrecht zu bestellen, wenn möglich, mittels des Vorbehalts bei Eigentumsübergang der gelieferten Güter, für alle bestehenden und zukünftigen Forderungen des Verkäufers an den Käufer, ebenfalls einschließlich aller Inkassokosten und Zinsen; es ist dem Käufer nicht erlaubt, auf den vom Verkäufer gelieferten Gütern ein sogenanntes Faustpfandrecht oder stilles Pfandrecht zugunsten eines Dritten zu bestellen.
8. Der Käufer erhält die dem Verkäufer als Eigentum gehörenden Güter leihweise und er muss diese - wenn er sich in Verzug befindet - auf erste Aufforderung des Verkäufers zur Verfügung stellen und ihm Zugang zu seinen Unternehmensräumen gewähren, in denen die Güter liegen, so dass der Verkäufer durch Kündigung der Leihgabenvereinbarung - was mit unmittelbarem Eingang geschehen kann – die Güter an sich nehmen kann.
9. Der Käufer ist nicht befugt, die Güter, die Eigentum des Verkäufers sind, an Dritte zu verpfänden (bzw. auf die Sachen ein sogenanntes stilles Pfandrecht oder Faustpfandrecht zugunsten Dritter zu bestellen) oder den Besitz davon an Dritte zu übertragen, das eine und andere mit Ausnahme des Verkaufs und der Lieferung an Dritte in der gewöhnlichen Ausübung seines Unternehmens.
10. Als Sicherheit bezüglich der Bezahlung aller Forderungen, die der Käufer/Auftraggeber an den Verkäufer/Auftragnehmer aus irgendwelchen Gründen schuldet oder schulden wird, hat der Verkäufer/Auftragnehmer sowohl das Zurückbehaltungsrecht als auch das Faustpfandrecht auf alle Gelder und allen Käse des Käufers/Auftraggebers, die der Verkäufer/Auftragnehmer irgendwann in seinem Besitz hat.

HERKUNFT DES KÄSES

Artikel 10

1. Der Verkäufer/Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, dem Käufer/Auftraggeber auf Nachfrage mitzuteilen, in welcher Region der Käse produziert wurde.
2. Was die Benennung der Käseprodukte betrifft, wird die Nomenklatur der hiernach in Artikel 17 Abs. 2 genannte Regelung verwendet.
3. Verkäufer/Auftraggeber ist ferner gehalten, die geltenden gesetzlichen Vorschriften und gesetzlichen Spezifikationen zu beachten.

HÖHERE GEWALT

Artikel 11

1. Unter Höherer Gewalt im Sinne dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen muss dasjenige verstanden werden, was diesbezüglich im Gesetz und der niederländischen Rechtsprechung darunter verstanden wird. Höhere Gewalt entlässt den Verkäufer/Auftragnehmer und den Käufer/Auftraggeber aus der Verpflichtung zur Lieferung bzw. Annahme, ohne dass der Verkäufer/Auftragnehmer und der Käufer/Auftraggeber aus diesem Gründen jedweden Schadensersatz fordern kann.
2. Sperrung der Verkehrswege entbindet den Verkäufer/Auftragnehmer nur von rechtzeitiger Lieferung, wohingegen, wenn diese trotzdem vom Käufer/Auftraggeber verlangt wird, die damit verbundenen Mehrkosten und Transportrisiken zu Lasten des Käufers/Auftraggebers gehen.
3. Im Falle vorübergehender höherer Gewalt wird Verkäufer/Auftragnehmer nur von seiner Verpflichtung in Folge der in Abs. 1 aufgeführten Bestimmungen entbunden, wenn die vorübergehende höhere Gewalt mehr als drei Monate andauert bzw. angedauert hat.

STREITIGKEITEN

Artikel 12

1. Alle Streitigkeiten, die zwischen Käufer/Auftraggeber und Verkäufer/Auftragnehmer - einschließlich der Streitigkeiten zwischen ihren Erben oder Rechtsnachfolgern – entstehen könnten, sowohl rechtliche als auch faktische Streitigkeiten, gleich welcher Art, aus Anlass oder bezüglich einer Vereinbarung, für welche diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

- gelten, oder weitere oder damit zusammenhängende Vereinbarungen werden unter Ausschluss der gewöhnlichen richterlichen Rechtsprechung der Entscheidung durch Schiedsleute unterworfen.
- 2 Verkäufer/Auftragnehmer kann jedoch in Abweichung der Bestimmung im vorherigen Abschnitt eine Streitigkeit oder Forderung, wie dort bezeichnet, dem Urteil eines nach dem Gesetz befugten (Amts-)gerichtes unterwerfen, wenn sich die betreffende Streitigkeit oder Forderung auf nicht mehr als den Betrag beläuft, als in Artikel 93 Zivilprozessordnung bestimmt.
 - 3 Für das Schiedsverfahren, wie in Absatz 1 bezeichnet, gilt die zu dem Zeitpunkt des Anhängigmachens der Streitigkeit gültige Regelung bei Streitigkeiten, gleichzeitig das Schiedsgerichtverfahren der Stiftung "Nederlandse Zuivelbeurs", niedergelassen in 's-Gravenhage.
 - 4 Die Bestimmungen aus Absatz 1 und Absatz 2 dieses Artikels lässt das Recht von Käufer und Verkäufer bzw. Auftraggeber und Auftragnehmer unverändert, zu Beginn der Schiedsgerichtsordnung zuerst eine sog. gütliche Einigung gemäß der Artikel der Schiedsgerichtsordnung zu erreichen.
 - 5 Durch die vorliegende Schiedsklausel wird die Befugtheit der Parteien nicht ausgeschlossen, sich für dringende Angelegenheiten an den Verfügungsrichter bzgl. Einer einstweiligen Anordnung zu wenden, um gerichtliche Sicherungsmaßnahmen zu erreichen und die Mittel zu bekommen, um diese aufrecht zu erhalten.
 - 6 Wenn zwischen denselben Parteien verschiedene Vereinbarungen zu diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zustande gekommen sind und eine der Parteien hinsichtlich der anderen Partei ihren Verpflichtungen aus einer der Vereinbarungen nicht nachkommt oder den dafür vereinbarten Schadensersatz nicht leistet, hat die letztgenannte Partei, wenn der zurechenbare Mangel durch einen Beschluss von Schiedsmännern feststeht, das Recht, von der Partei, die den Verpflichtungen nicht nachkommt, die Sicherheit der korrekten Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus anderen Vereinbarungen zu fordern. Diese Sicherheit wird, falls gewünscht, durch Schiedsrichter festgesetzt.
 - 7 Wenn, trotz einer dazu eingereichten schriftlichen Mahnung, die Sicherheit von der betreffenden Partei nicht erbracht wird, hat die andere Partei das Recht, alle noch laufenden Vereinbarungen zu lösen. In diesem Fall muss der Gegenpartei schnellstmöglich mittels eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden, dass von diesem Recht Gebrauch gemacht wird.

ANWENDBARES RECHT

Artikel 13

Für alle Vereinbarungen, für welche diese Bestimmungen insgesamt oder zum Teil gelten, gilt niederländisches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts ("Wiener Kaufvertrag") sind nicht anwendbar.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 14

1. Wenn in diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen von Arbeitstagen gesprochen wird, sind darunter Samstag und Sonntag und die allgemein anerkannten Feiertage gemäß des Gesetzes über Sonn- und Feiertage nicht inbegriffen.
2. Wenn auch nur eine Bedingung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder auch nur ein Teil einer unter diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossene Vereinbarung nichtig sein oder werden sollte, dann bleiben die übrigen Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die übrigen Teile der Vereinbarung vollständig in Kraft. Parteien werden dann für die als nichtig erklärte oder annullierte Vereinbarung oder den als nichtig erklärten oder annullierten Teil der Vereinbarung eine Regelung treffen, die dem ursprünglichen Ziel der Parteien bei der Schließung der Vereinbarung und den damit zusammenhängenden Allgemeinen Bedingungen am nächsten kommen.

Kapitel 2 Handel

KAUFEN ODER VERZICHTEN

Artikel 15

1. Im Fall von "Kaufen oder Verzichten" hat der Käufer das Recht, vor dem Empfang des Käses diesen zu prüfen oder prüfen zu lassen. Die Prüfung muss innerhalb einer bestimmten Zeitspanne geschehen, nämlich spätestens am 2. Arbeitstag nach dem Tag, an dem der Verkäufer mitgeteilt hat, dass die Güter "zu besehen" sind. In der Regel ist dies der 2. Arbeitstag nach dem Abschluss von "Kaufen oder Verzichten", es sei denn, dass ein längerer Zeitraum vereinbart wurde.
2. Wenn die Güter aufgrund der gemäß Absatz 1 vorgenommenen Prüfung nicht den Erwartungen des Käufers entsprechen, wird die Vereinbarung ohne weiteres als aufgelöst angesehen.
3. Wenn der Käufer oder sein Bevollmächtigter innerhalb der hierzu genannten Zeitspanne die Prüfung nicht vornimmt, wird der Käse als genehmigt angesehen; eventuell danach vorgebrachte Einwände können nicht zur Entbindung von der Vereinbarung oder zu Schadensersatzansprüchen führen, außer im Falle verborgener Mängel.
4. Die Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung muss am Tag der Prüfung an den Verkäufer oder seinen Bevollmächtigten gemacht werden.

GEWICHT

Artikel 16.

1. Das Gewicht der Lieferung, das durch den Verkäufer festgestellt wurde, ist für den Käufer nur bindend, wenn bei dem vom Käufer vorgenommenen Wiegevorgang direkt nach der Ankunft keine Abweichungen festgestellt werden.
2. Der Käufer muss die Abweichung vom Gewicht möglichst noch am selben Tag, jedoch spätestens 2 Arbeitstage nach Ablieferung bei dem Verkäufer melden und schriftlich bestätigen. Der Verkäufer muss hierzu innerhalb von 2 Arbeitstagen antworten und diese Antwort schriftlich bestätigen.

ALTER DES KÄSES

Artikel 17.

1. Bei der Lieferung von Käse eines bestimmten Alters muss der Käse das Alter aufweisen, zu dem er gekauft bzw. verkauft wurde, oder auf dessen Grundlage die Dienstleistung stattfindet.
2.
 - a. Unter Maikäse ist Käse zu verstehen, der in den Monaten bis einschl. Mai produziert wurde.
 - b. Unter Sommerkäse ist der Käse zu verstehen, der in den Monaten Juni, Juli und August produziert wurde.
 - c. Septemberkäse ist Käse, der in dem Zeitraum vom 1. September bis einschl. 15. Oktober produziert wurde.

ABWEICHUNGEN BEI DER LIEFERMENGE

Artikel 18.

1. Wenn beim Kauf oder Verkauf eine bestimmte Gewichtsmenge vereinbart wurde, darf die Partie bei der Lieferung mehr oder weniger Gewicht umfassen:

bis	1.000 kg	5%
bis	5.000 kg	4%
bis	10.000 kg	2%
mehr als	10.000 kg	2% bis höchstens 1.000 kg.
2. Reklamationen bzgl. Abweichungen des Kaufgewichtes müssen, innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Empfang der betreffenden Sendung, der Gegenpartei schriftlich mitgeteilt werden.

3. Unvermindert des hiervor Bestimmten werden im Fall von Gewichtsabweichungen bei Naturkäse die folgenden Normen angewendet:
 - Naturkäse mit einem Alter von 14 bis 35 Tagen darf eine Gewichtsabweichung von höchstens 0,2% verzeichnen, ohne dass eine Verrechnung stattfindet; bei einer Abweichung von mehr als 0,2% darf jedoch ab einer Abweichung von 0,1% verrechnet werden.
 - Naturkäse mit einem Alter von 35 Tagen bis 12 Wochen darf eine Gewichtsabweichung von höchstens 0,1% verzeichnen, ohne dass eine Verrechnung stattfindet; bei einer Abweichung von mehr als 0,1% darf jedoch ab einer Abweichung von 0,05% verrechnet werden.
 - Naturkäse mit einem Alter von mehr als 12 Wochen darf eine Gewichtsabweichung von höchstens 0,05% verzeichnen, ohne dass eine Verrechnung stattfindet; bei einer Abweichung von mehr als 0,05% darf jedoch ab einer Abweichung von 0,05% verrechnet werden.

LIEFERUNG VON VERSCHIEDENEN STANDORTEN

Artikel 19.

Der Käufer ist verpflichtet, Ware aus verschiedenen Packhäusern/Lagern anzunehmen.

KAUFPREIS, BEZAHLUNG

Artikel 20.

1. Der Käsepreis wird nach Gewicht festgesetzt und gilt pro Kilogramm netto ab Packhaus/Lager des Verkäufers in Euro, zzgl. MwSt., es sei denn, es wird anders vereinbart.
2. Verkäufer sendet seine Rechnung innerhalb 5 Arbeitstage nach Lieferung.

REKLAMATIONEN IN BEZUG AUF MÄNGEL

Artikel 21.

1. Wenn gelieferter Käse bei Erhalt nicht der Vereinbarung entspricht, weil der Käse Mängel aufweist, werden diesbezügliche Reklamationen erst bearbeitet, wenn diese schriftlich innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erhalt der Ware eingereicht worden sind, während dies für Weich- und Frischkäse innerhalb von 2 Werktagen geschehen muss.
2. Wenn sich erst einige Zeit nach Erhalt Mängel zeigen, kann der Käufer sich nur darauf berufen, dass die gelieferten Güter nicht der Vereinbarung entsprechen, wenn er den Verkäufer innerhalb der nachfolgenden Zeiträume, nachdem er die Mängel entdeckt hat oder normalerweise hätte entdecken müssen, in Kenntnis gesetzt hat:
 - a. Wenn sich Mängel an der Rinde zeigen, muss der Käufer dem Verkäufer die Reklamationen innerhalb von 10 Arbeitstagen schriftlich einreichen und werden diese Reklamationen nur bearbeitet, wenn der Käse nicht älter als 42 Tage ist;
 - b. Bei anderen als den hiervor bezeichneten Mängeln werden dem Verkäufer die Reklamationen bezüglich faktisch versteckter Mängel bei sowohl individuellen Gütern als auch bei nach Sorte aufgeführten Gütern schriftlich innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Feststellung eingereicht.
3. Der Verkäufer ist verpflichtet, innerhalb eines Zeitraums von 10 Arbeitstagen nach Erhalt der Reklamation dem Käufer seinen diesbezüglichen Standpunkt darzulegen.
4. Wird eine Streitigkeit, wegen der gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels reklamiert worden ist, nicht innerhalb von 6 Wochen nach Einreichung der Reklamation bzw. nachdem der Verkäufer seinen Standpunkt gemäß Absatz 3 schriftlich dargelegt hat, zwischen den Parteien beigelegt, soll die sich bereiterklärende Partei innerhalb 6 Wochen danach fristgemäß gemäß Artikel 16 des Schiedsgerichtsordnung das Schiedsgericht anrufen.
5. Bei der Beurteilung, ob und wann ein Käufer einen Mangel im Käse normalerweise hätte entdecken müssen (Abs. 2), wird die Verpflichtung des Käufers, die bei der Käselagerung durch die praktischen und gesetzlichen Vorschriften gesetzten Normen der Beaufsichtigung und Versorgung zu beachten, in Betracht gezogen. Die Käselagerung muss in einem dazu temperierten Packhaus/Lager geschehen, während regelmäßige Kontrollen abhängig von der Sorte stattfinden und im Packhauslogbuch des Käufers festgehalten werden müssen. Bei vollständig naturgereiftem Käse, nicht verpackt, darf die Temperatur im Lager höchstens 16° Celsius betragen, es sei denn, es wurde anders vereinbart. Bei allen verpackten Käsesorten einschließlich Folienkäse muss die Temperatur 1-7° Celsius betragen. Gleichzeitig gilt dabei die Forderung, dass der Käufer sicherstellen muss, dass die Originalverpackung unbeschädigt bleibt.

Artikel 22.

- 1 Unvermindert des Rechts in Artikel 21, Abs. 2 bis 5 bzgl. versteckter Mängel ist der Verkäufer nicht mehr für Schäden haftbar, die als Folge eines versteckten Mangels auftreten, wenn zwischen dem Tag der Lieferung und dem Auftreten eines Mangels eine nachfolgend aufgeführte Garantiezeit abgelaufen ist.

KÄSEORTE (Halbfabrikat; Endprodukt)	MÄNGEL AN DER RINDE, bei Lieferung nicht sichtbar	MÄNGEL AN DER KÄSEMASSE
	ALTER (IN WOCHEN)	ALTER (IN WOCHEN)
Gouda* 5 kg	16	52
Gouda* 10-12 kg	16	52
Gouda* 17 kg	16	52
Gouda* Kümmel	16	52
Gouda* salz-/fettreduziert	20	24
Maasdammer	6	8
Amsterdam	5	5
Broodkaas	8	8
Diätkäse (natriumarm)	5	5
Proosdijkäse	20	52
Edam*	20	52
Bauernkäse*	20	52

* Für "Gouda" gelten die Formen "flachzylindrisch", "Block" und "Brot".
* Für "Edam" gelten die Formen "Kugel", "Block" und "Brot".
* Für "Bauernkäse" gelten die Formen "flachzylindrisch", "Block" und "Brot".

- 2 Bezüglich der Aussagen in Absatz 1 gibt es eine Ausnahme, wenn der Käufer glaubhaft macht, dass die Mängel auf die Käseproduktion zurückzuführen sind; der Verkäufer ist in diesem Falle verpflichtet, auf Anfrage Kopien des bakteriologischen Berichts, der während der Produktion erstellt wurden, zur Verfügung zu stellen.

VERZUG

Artikel 23.

1. Die Gegenpartei der sich in Verzug befindlichen liefernden oder empfangenden Partei muss spätestens am 2. Arbeitstag nach Ablauf des Liefertermins der sich in Verzug befindlichen Partei schriftlich mitteilen, wie sie sich verhalten wird, und es steht ihr dabei frei, der sich in Verzug befindlichen Partei eine Tilgungsstreckung zu gewähren. Diese Tilgungsstreckung muss jedoch angemessen beschrieben werden.
2. Wenn die im vorigen Absatz angegebene Mitteilung nicht innerhalb von 2 Tagen nach Beginn des Verzugs von der sich in Verzug befindlichen Partei empfangen wird, wird die Tilgungsstreckung stillschweigend auf 3 Arbeitstage festgelegt.
3. Sollte die sich in Verzug befindliche Partei nach Ablauf der Tilgungsstreckung ihren Verpflichtungen noch nicht nachgekommen sein, dann kann die Gegenpartei die angekündigten Verhaltensmaßnahmen anwenden, vorbehaltlich weiterer Regelungen zwischen den Parteien.

Artikel 24.

1. Wenn sich der Käufer bzgl. seiner Verpflichtungen in Verzug befindet, hat der Käufer das Recht:
 - a. Einhaltung der Vereinbarung zu fordern, d.h. vom Käufer die Zahlung des Rechnungsbetrages zzgl. der gesetzlichen Zinsen, Kosten und Schadensersatz zu fordern, und inzwischen die Güter auf Kosten und Risiko des Käufers liegen zu lassen und, wenn nötig, diese zu laden oder zu lagern;
 - b. oder die Lösung der Vereinbarung zu fordern, d.h. die Güter zurückzunehmen und Kosten- und Schadenvergütung sowie Zinszahlung zu verlangen.

Artikel 25.

Wenn der Verkäufer sich bzgl. seiner Verpflichtungen in Verzug befindet, hat der Käufer ebenfalls das Recht, sowohl bei Erfüllung der als auch bei Lösung der Vereinbarung Schadensersatz zu verlangen.

Kapitel 3 Dienstleistung

PARAGRAPH 1 Deponierung und Veredelung

DEPONIERUNG

Artikel 26.

1. Bei der Deponierung muss der Auftragnehmer seine Pflichten als Deponierer gewissenhaft erfüllen.
2. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber zur Käseaufbewahrung im Lager derart, dass der Erhalt der Qualität angemessen gewährleistet ist; dem Auftraggeber müssen jegliche Schäden ersetzt werden, die dem Auftraggeber aus der Nichterfüllung der Pflichten durch den Auftragnehmer und dessen Abnehmer entstehen.

DEPONIERUNGSVORAUSSETZUNGEN

Artikel 27.

Jede Deponierung und/oder Bearbeitung von Käse im Käselager geschieht auf Rechnung und Risiko des Auftragnehmers. Auftragnehmer muss über ausreichenden Versicherungsschutz gegen alle Risiken, die den gelagerten und/oder zur Bearbeitung gegebenen Käse während der Dauer der Vereinbarung treffen können, verfügen.

BEGINN UND ENDE DER KÄSEDEPONIERUNG

Artikel 28.

1. Die Deponierung und/oder Bearbeitung des Käses durch den Auftragnehmer beginnt:
 - a. wenn der Käse bei der Einlagerung vom Personal des Auftragnehmers gelöscht wird: sobald das Personal mit der Löschung beginnt;
 - b. wenn der Käse bei der Einlagerung nicht durch das Personal des Auftragnehmers gelöscht wird: sobald das Personal, welches das Löschen vornimmt, ein Paket von der Partie in dem Käselager abgesetzt hat.
2. Die Deponierung und/oder Bearbeitung des Käses durch den Auftragnehmer endet:
 - a. wenn der Käse bei der Auslieferung vom Personal des Auftragnehmers gelöscht wird: sobald das Personal ein betreffendes Paket der Partie in das Fahrzeug oder einen anderen Platz zur Auslieferung abgesetzt hat;
 - b. wenn der Käse bei der Auslieferung nicht durch das Personal des Auftragnehmers geladen wird: sobald das Personal, welches die Auslieferung vornimmt, mit der Auslieferung beginnt.
3. Die Lagerkosten und zusätzliche Kosten sind dem Auftragnehmer über den vollständigen Zeitraum, in dem dem Auftraggeber Platz zur Käselagerung zur Verfügung gestellt wurde, zu zahlen. Ein- und Auslieferungsdatum fallen in den Lagerzeitraum und werden daher nicht zusätzlich in Rechnung gestellt.

BESCHREIBUNG DES KÄSES

Artikel 29.

1. Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer beim Abschluss des Dienstleistungsvertrages eine ordentliche und ausreichend detaillierte schriftliche Beschreibung des Käses zur Verfügung stellen, unter Angabe der verschiedenen Sorten, Beschaffenheit, Gewichte, Werte, Mengen sowie alle anderen Besonderheiten und/oder spezifische Eigenschaften, deren Kenntnisnahme für den Auftragnehmer für eine gute Ausführung des Deponierungsvertrages wichtig ist.
2. Wenn vom Auftragnehmer Käse in Empfang genommen wird, dessen Besonderheiten bzgl. Sorte, Beschaffenheit, Art oder Eigenschaften dem Auftraggeber nicht vollständig mitgeteilt worden sind, kann der Auftragnehmer nur durch die Entgegennahme des Käses keine Kenntnisse über dessen Besonderheiten haben. Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber bei der Anlieferung des Käses dem Auftragnehmer die angemessenen zur korrekten Käselagerung notwendigen Informationen nicht zur Verfügung stellt.

EINLAGERUNG

Artikel 30.

1. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der anzuliefernde Käse frei von Kosten von ihm oder in seinem Namen bei dem Käselager angeliefert wird.
2. Auftragnehmer nimmt ausschließlich die Eingangskontrolle des ihm zur Aufbewahrung und/oder Bearbeitung angebotenen Käses in Bezug auf die Anzahl der Kolli, der Käse, Gewicht und äußerlich wahrnehmbaren Merkmale bezüglich Art und Sorte vor, deren Kontrolle der Auftragnehmer schriftlich festhält, es sei denn, es wurde zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber anders vereinbart. Auftragnehmer ist gehalten, dem Auftraggeber umgehend, jedoch in jedem Fall spätestens innerhalb von 2 Arbeitstagen über von ihm festgestellte Abweichungen hinsichtlich des begleitenden Frachtbriefes zu informieren. Zur finanziellen Abwicklung des Vertrages zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ist das auf dem Frachtbrief angegebene Gewicht ausschlaggebend, es sei denn, dass das vom Auftragnehmer gemessene Gewicht mehr als 0,01% abweicht (gemäß angemessenem Nachweis); in diesem Fall ist das vom Auftragnehmer gemessene Gewicht ausschlaggebend.
3. Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Käse in Empfang zu nehmen, der hinsichtlich Art, Sorte, Beschaffenheit, Gewicht, Anzahl, Verpackung und/oder Wert sichtbar von der ursprünglichen Beschreibung abweicht oder nicht den Anforderungen entspricht, die daran gestellt werden können. Die Beurteilung geschieht durch den Auftragnehmer und stets nach den Maßstäben von Recht und Billigkeit.
4. Wenn Auftragnehmer sich damit einverstanden erklärt, derartigen Käse dennoch zu lagern oder zu bearbeiten, werden alle notwendigen zusätzlichen Arbeiten zur Bereitung, Reinigung oder Veränderung des dazu zur Verfügung gestellten Raumes vom Auftragnehmer oder unter Aufsicht des Auftragnehmers und auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers ausgeführt.
5. Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber bei Ankunft des Käses auf seinem Gelände eine Empfangsbestätigung. Vorbehaltlich anderer überzeugender Beweismittel ist diese Empfangsbestätigung der Nachweis, dass der darauf beschriebene Käse auf Rechnung des genannten Auftraggebers vom Auftragnehmer zur Lagerung und/oder Bearbeitung entgegen genommen wurde.

BESONDERE LAGERUNG DES KÄSES

Artikel 31.

1. Wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer bei der Anlieferung des Käses keine schriftlichen Anweisungen zur Aufbewahrung und/oder Bearbeitung zur Verfügung stellt, wird der Auftragnehmer diesen Käse nach eigenem Ermessen und auf eine in der Branche gebräuchliche Art und Weise lagern und/oder bearbeiten.
2. Wenn nach Meinung des Auftraggebers eine besondere Art der Aufbewahrung des Käses erforderlich ist, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer hierüber stets rechtzeitig schriftlich in Kenntnis setzen, um diesem die Gelegenheit zu geben, die notwendigen vorbereitenden Maßnahmen zu treffen; bei Verzug hinsichtlich der Inkenntnissetzung wird der Auftragnehmer nicht für Verluste und/oder Schäden, unabhängig von der Entstehung derselben, während der Lagerung des betreffenden Käses haftbar sein.
3. Wenn nach Meinung des Auftraggebers eine besondere Art der Käselagerung durch den Auftragnehmer verlangt wird oder durch die Art des Käses notwendig wird, werden alle damit zusammenhängenden zusätzlichen Kosten zu Lasten des Auftraggebers gehen.

ZURÜCKWEISUNG VON ZUR LAGERUNG BESTIMMTEM KÄSE

Artikel 32.

1. Auftragnehmer hat das Recht, Käse, der zur Bearbeitung und/oder Lagerung angeboten wird, zurückzuweisen. Auftragnehmer wird bei der Beurteilung nach bestem Wissen und Gewissen handeln und seine Entscheidung begründen.
2. Die Annahme von Käse kann in jedem Fall verweigert werden, wenn:
 - a. der Käse den genannten Ansprüchen und Vorschriften nicht entspricht;
 - b. der Käse andere im Käselager gelagerten Käse gefährden oder schädigen kann;
 - c. der Käse, sensorisch geprüft, nicht in Ordnung zu sein scheint;
 - d. auf diesbezügliche Anfrage die Herkunft des Käses nicht mitgeteilt und nachgewiesen werden kann.

ARBEITSZEITEN

Artikel 33.

1. Außer, wenn es schriftlich anders vereinbart wurde, werden alle vom Auftragnehmer an dem Käse oder den Käse betreffende auszuführenden Arbeiten zu normale Arbeitszeiten verrichtet, die als normale Arbeitszeiten gemäß Tarifvertrag PkP (Privates Käsepackhausunternehmen) angesehen werden.
2. Wenn der Auftraggeber verlangt, dass Arbeit außerhalb der normalen Arbeitszeiten verrichtet werden, steht es dem Auftragnehmer frei, darin einzuwilligen oder nicht. Der Auftragnehmer wird dies jedoch nur aus angemessenen Gründen verweigern.
3. Die zusätzlichen Kosten, die durch die Verrichtung von Arbeiten auf Anfrage des Auftraggebers außerhalb der in Abs. 1 dieses Artikels genannten normalen Arbeitszeiten entstehen, werden vom Auftraggeber getragen.

LAGERPLATZ UND UMLAGERUNG DES KÄSES

Artikel 34.

1. Auftragnehmer ist jederzeit befugt, den Käse in derartigen Räumen im Käselager zu lagern, die er zur Verfügung stellen kann. Ausgangspunkt dabei ist, dass der Raum für den Zweck geeignet sein muss, den die Parteien mit dem Lagervertrag beschließen und der den gesetzlichen Anforderungen entspricht.
2. Außer, wenn die Parteien schriftlich etwas anderes vereinbaren, steht es dem Auftragnehmer frei, jederzeit die ihm zur Lagerung überlassenen Käse zu einem anderen Käselager zu bringen, vorausgesetzt, dass er für den betreffenden Käse geeignet ist. Auftragnehmer wird den Auftraggeber über den Verbleib seines Käse außerhalb seines Geländes unter Angabe des Aufenthaltsortes und unvermindert der Möglichkeit des Auftraggebers, auch dort seinen Käse zu kontrollieren, informieren.

ZUGANG

Artikel 35.

1. Der Zugang zum Gelände und den Gebäuden des Käselagers ist dem Auftraggeber oder seinem Bevollmächtigten ausschließlich während der normalen Öffnungszeiten des Käselagers gestattet. Beim Besuch des Käselagers müssen sich der Auftraggeber oder sein Bevollmächtigter immer zuerst bei der Unternehmensleitung melden. Der Auftragnehmer hat das Recht, den Zugang aus angemessenen Gründen zu verweigern.
2. Alle Personen, die sich im Namen des Auftraggebers oder wegen ihm auf dem Gelände des Auftragnehmers befinden, einschließlich des Personals und Dritter, sind verpflichtet, die vor Ort geltenden Regeln, Vorschriften und Formalitäten ebenso wie Anweisungen des Zolls, TÜV und anderen Behörden hinsichtlich Hygiene, Ordnung und Sicherheit einzuhalten.

VERZÖGERUNGEN

Artikel 36.

1. Auftragnehmer ist nicht für Verspätungen, Zeitverlust, Kosten oder Schäden, welcher Art auch immer und durch wen auch immer entstanden, haftbar, die infolge der Tatsache, dass Lade-/Löschplätze nicht erreichbar oder nicht brauchbar sind oder bereits besetzt sind, entstanden sind, es sei denn, der Platz wurde zuvor vereinbart.
2. Wenn Fahrzeuge, aus welchen Gründen auch immer, nicht ankommen oder nicht in der dazu festgesetzten Zeit abgefertigt werden können oder nicht rechtzeitig ihren Lade-/Löschplatz erreichen können, wird der Auftragnehmer, wenn ihn diesbezüglich kein Vorwurf trifft, das Recht auf Schadensersatz hinsichtlich unnötiger Kosten, Zeitverlust und/oder irgendwelcher anderen Kosten, die als Folge davon entstanden sind, haben, es sei denn, es handelt sich um höhere Gewalt seitens des Auftraggebers.
3. Wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer darüber in Kenntnis setzt, dass der Käse zu einer bestimmten Zeit bei letzterem angeliefert oder abgeholt wird und dadurch spezielle Handlungen oder ein spezieller Einsatz des Auftragnehmers verlangt wird, ist der Auftraggeber, wenn er den Käse nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig anliefert oder abholt, für alle Schäden und Kosten haftbar, die daraus hervorgehen; der Auftragnehmer wird dadurch gegen alle Forderungen, die Dritte diesbezüglich gegen den Auftragnehmer anbringen, abgesichert.

KÄSE, FÜR DEN KOSTEN ZU ZAHLEN SIND

Artikel 37.

1. Auftragnehmer ist in keinem Fall zur Annahme von Käse verpflichtet, für den noch Transportkosten, Steuern, Abgaben, Bußgelder und/oder andere Lasten oder Kosten, gleich welcher Art, zu zahlen sind, es sei denn, dass durch den oder seitens des Auftraggeber(s) ausreichende Sicherheiten geleistet wurden.
2. Jegliche Transportkosten, Steuern, Abgaben, Bußgelder und/oder andere Lasten oder Kosten, gleich welcher Art, welche bei Ankunft oder hinterher bezahlt werden müssen, müssen vom Auftraggeber durch Vorauszahlung beglichen werden. Da diese Vorauszahlung aufgrund ihrer Art kurzzeitig ist, wird dafür keine Zinsvergütung vorgenommen.

GESETZE UND VORSCHRIFTEN EBENSO WIE BEHÖRDLICHE INSPEKTION

Artikel 38.

1. Die Lagerung ist den diesbezüglichen Gesetzen, Regelungen, Richtlinien und/oder Vorschriften und Anweisungen von offizieller Seite unterworfen.
2. Wenn derartige Gesetze, Regelungen, Richtlinien und/oder Vorschriften und Anweisungen von offizieller Seite nach dem Zeitpunkt, zu dem ein Vertrag zustande gekommen ist, geändert werden, müssen derartige Änderungen dennoch Teil des Vertrages sein.
3. Wenn derartige Änderungen eine Veränderung bzgl. der Kosten zur Folge haben, hat der Auftragnehmer mit Eingang des Datums solch einer Änderung das Recht, den vereinbarten Preis bzw. den Tarif bezüglich des Vertrages anzupassen.
4. Wenn als Folge einer behördlichen Inspektion vom Auftragnehmer zusätzliche, nicht vorgesehene Arbeiten verrichtet werden müssen, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber die damit zusammenhängenden Kosten in Rechnung zu stellen, es sei denn, dass diese zusätzlichen Kosten die Folge von dem Auftragnehmer zuzuschreibendem Verzug sind.

ABGABEN, STEUERN, GESETZLICHE VERPFLICHTUNGEN

Artikel 39.

1. Wenn der Käse Zoll- und Verbrauchssteuern oder anderen Steuern und/oder behördlichen Vorschriften unterworfen ist, muss der Auftraggeber stets rechtzeitig alle Auskünfte, welche vom Auftragnehmer verlangt werden, bereitstellen, die letzteren in die Lage versetzen, diesbezügliche Meldungen einzureichen.
2. Auftragnehmer ist nicht für die Korrektheit der auf einem Begleitschein angegebenen Daten verantwortlich, wenn diese Daten vom Auftraggeber stammen. Dies gilt ebenso für die auf dem Käse angebrachte Etikettierung. Auftragnehmer ist nur zur Kontrolle der Gewichte, Anzahl der Kolli und Beschreibung des Käses verpflichtet; letzteres gilt übrigens nur, wenn dies äußerlich für ihn wahrnehmbar ist.
4. Auftragnehmer ist weder für Kontrolle, Einbehaltung, Ausfüllen oder Abgabe gleich welcher Dokumente verantwortlich, noch ist er für den Inhalt dieser Dokumente haftbar, es sei denn, dass dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder dass dies ausdrücklich schriftlich als eine vom Auftragnehmer zu liefernde Leistung vereinbart wurden.

BESONDERE MASSNAHMEN

Artikel 40.

1. Unvermindert den Bestimmungen im vorhergehenden Artikel hat Auftragnehmer das Recht, auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers umgehend alle Maßnahmen zu treffen, die der Auftragnehmer nach bestem Wissen und Gewissen als notwendig erachtet, einschließlich der Vernichtung von Käse, wenn ansonsten bei Unterlassung solcher Maßnahmen das Risiko des Verlustes oder Beschädigung des Käses selbst, des anderen Käses im Käselager oder des Todes oder körperlicher Verletzungen von Personen oder Tieren entsteht. Alle damit zusammenhängenden Kosten, einschließlich der Kosten der Vernichtung, gehen auf Rechnung des Auftraggebers.
2. Auftragnehmer wird den Auftraggeber schnellstmöglich vorab über die zu treffenden Maßnahmen in Kenntnis setzen, außer, wenn dies nicht möglich ist, in welchem Fall der Auftragnehmer auf jeden Fall den Auftraggeber schnellstmöglich über die getroffenen Maßnahmen informieren wird.
3. Im Fall eines öffentlichen Verkaufs des Käses durch den Auftragnehmer ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Ertrag des Käses nach Abzug aller hierbei entstandenen Kosten und

eventueller Forderungen an den Auftraggeber möglichst innerhalb einer Woche nach Erhalt an den Auftraggeber zu übermitteln, oder, wenn dies unmöglich ist, diesen Betrag aufzubewahren.

TARIFE UND TARIFÄNDERUNGEN

Artikel 41.

1. Außer, wenn explizit ein Preis/Tarif vereinbart wurde, muss der Auftraggeber die Preise/Tarife zahlen, welche gewöhnlich vom Auftragnehmer in Rechnung gestellt werden und welche branchenüblich sind.
2. Die vereinbarten Preise/Tarife betreffen nur die in dem Lagervertrag ausdrücklich genannten Arbeiten des Verwahrers. Sind die Arbeiten nicht präzise spezifiziert, ist ausschließlich gemeint: Einlagerung, Handling, Lagerung und Auslieferung des Käses.
3. Alle anderen Kosten, u.a. für die Umlagerung, Abfertigung und/oder Bearbeitung, auch wenn nicht in diesen Allgemeinen Bedingungen genannt, werden zu Tarifen und Bedingungen, welche bei dem Bewahrer und in der Branche üblich sind, in Rechnung gestellt.
4. Änderungen von Preisen/Tarifen werden dem Auftraggeber schnellstmöglich mitgeteilt und werden spätestens drei Monate nach der Zurkenntnisgabe wirksam.

PARAGRAPH 2 Verpacken

VERPACKEN

Artikel 42.

- 1 Auftragnehmer leistet die Verpackungsarbeiten gemäß den Anweisungen des Auftraggebers. Wenn der Auftraggeber keine Anweisungen erteilt, oder insoweit diese fehlen, verrichtet der Auftragnehmer die Verpackungsarbeiten in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und branchenüblichen Gepflogenheiten.
- 2 Der Auftraggeber schützt den Auftragnehmer vor Haftungsansprüchen jeglicher Dritter, es sein denn und insoweit der Auftragnehmer zurechnungsfähig seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Artikel 43.

- 1 Insoweit für die vom Auftragnehmer erbrachte Leistung von Verpackungsarbeiten im Sinn der Produkthaftungsgesetzgebung ein "neues" Produkt entstehen sollte, wird stets der Auftraggeber und niemals der Auftragnehmer als Produzent angegeben. Auf dem „bearbeiteten“ Käse muss der Auftraggeber seine eigene Marke oder sein eigenes Unterscheidungskennzeichen anbringen lassen. Sollte der Auftraggeber dies versäumen, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Kennzeichnung mit Namen und Anschrift des Auftraggebers auf dem Käse anzubringen. Sämtliche hiermit zusammenhängenden Kosten gehen auf Rechnung des Auftraggebers.
- 2 Der Auftraggeber schützt den Auftragnehmer vor Haftungsansprüchen jeglicher Dritter auf der Grundlage der Produkthaftungsgesetzgebung.

Artikel 44.

- 1 Beschwerden über die korrekte Leistung der Verpackungsarbeiten durch den Auftragnehmer können lediglich innerhalb von 10 Arbeitstagen, nachdem der Auftraggeber die Untauglichkeit der Dienstleistung entdeckt hat, eingereicht werden, doch keinesfalls später als 42 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem die betreffenden Verpackungsarbeiten stattgefunden haben.
- 2 Beschwerden über die Dienstleistung sind nicht zulässig, wenn der Auftraggeber zur Bearbeitung oder Weiterlieferung übergegangen ist, während der Auftraggeber die angegebene Untauglichkeit der Dienstleistung durch einfache Kontrolle auf den ersten Blick hätte feststellen können.

- 3 Die Schadensersatzpflicht des Auftragnehmers hinsichtlich die durch ihn gelieferten Verpackungsdienstleistungen darf niemals den Rechnungsbetrag der gelieferten Verpackungsdienstleistungen übersteigen, auf die sich die Untauglichkeit bezieht, unvermindert des eventuellen Rechts des Auftraggebers, den betreffenden Dienstleistungsvertrag wegen zurechenbarem Versäumnis aufzulösen. Der Dienstleister ist für keinerlei Folgeschäden, unabhängig von Art und Grund der Schäden, haftbar.

Akzeptiert während der Vorstandsversammlung am 4 Dezember 2009

J.F.A. Anker (Vorsitzender)
A.M. Hess (Sekretär)

II ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF DRITTE

Anzuwenden bei Verträgen, in denen sich angeschlossene Unternehmen der Stiftung verpflichten, Güter an einen nicht angeschlossenes Unternehmen, hiernach "Dritte" genannt, zu übertragen.

ANWENDBARKEIT DER ERGÄNZENDEN BESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF DRITTE

Artikel 1.

- 1 Für alle Handlungen wie Angebote, Verträge und dergleichen eines angeschlossenen Unternehmens der Stiftung "Nederlands Zuivelbeurs" mit einem Dritten sind die zuvor beschriebenen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen in Paragraph I unter Beachtung der in diesem Paragraph II aufgeführten Änderungen und Ergänzungen gültig. Abweichungen sind lediglich bindend, wenn diese schriftlich zwischen dem angeschlossenen Unternehmen und dem Dritten vereinbart wurden.
- 2 Einkaufsbedingungen des Dritten sind ausschließlich gültig, wenn diese von dem angeschlossenen Unternehmen schriftlich anerkannt wurden. In Ermangelung davon wird vorausgesetzt, dass der Dritte von seinen Bedingungen absieht, wenn er den Vertrag mit dem angeschlossenen Unternehmen abschließt.
- 3 Wenn der Dritte erst mittels einer Rechnung davon in Kenntnis gesetzt worden ist, dass das angeschlossene Unternehmen ausschließlich gemäß den Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen handelt, hat er das Recht, innerhalb von 3 Werktagen nach Rechnungsdatum dem angeschlossenen Unternehmen nachträglich schriftlich mitzuteilen, dass er den Vertrag stornieren möchte; in diesem Fall muss er sicherstellen, dass die gelieferten Güter innerhalb von drei Arbeitstagen nach bezeichneter Mitteilung in gutem Zustand zurückgeliefert worden sind; in Ermangelung davon wird vorausgesetzt, dass der Dritte die Gültigkeit dieser Bedingungen anerkennt.

ANZUWENDENDENES RECHT BEI UND SCHLICHTUNG VON MIT DRITTEN ABGESCHLOSSENEN VERTRÄGEN

Artikel 2.

- 1 Bezüglich aller zuvor beschriebenen Handlungen gilt niederländisches Recht; die Gültigkeit des UN-Kaufvertrages bezüglich beweglicher Güter ("Wiener Kaufvertrag") wird ausgeschlossen.
- 2 Bezüglich aller Streitigkeiten, die zwischen einem angeschlossenen Unternehmen und einem Dritten aus Anlass des Abkommens (der Ausführung desselben oder anderer daraus entstehender Abkommen) in Bezug auf Käse entstehen, gelten die Bestimmungen in Artikel 12 des Paragraph I – der Schlichtungsregelung - , außer wenn es das angeschlossene Unternehmen vorzieht, die Streitigkeit vor dem für den Wohnort oder Sitz des Dritten zugelassenen Amtsgericht oder, wenn der Dritte seinen Wohnort oder Sitz im Ausland hat, vor dem Gericht in Den Haag auszutragen.

LIEFERUNG VON KÄSE AN EINEN DRITTEN

Artikel 3.

Wenn ein Dritter nicht spätestens am vierten Arbeitstag nach Erhalt einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder Rechnung schriftlich bei dem angeschlossenen Unternehmen reagiert hat, wird die Auftragsbestätigung bzw. die Rechnung unwiderruflich als den Inhalt des Vertrages zwischen den Parteien korrekt wiedergebend angesehen.

SCHADENSBEGRENZUNG

Artikel 4.

Der von einem angeschlossenen Unternehmen wegen der Nichterfüllung oder nicht angemessenen Erfüllung eines Vertrages zu zahlende Schadensersatz kann niemals den Rechnungswert der gemäß des Vertrages gelieferten Güter übersteigen, zumindest niemals den maximalen Deckungsbetrag, bis zu dem das angeschlossene Unternehmen mittels einer Betriebshaftpflichtversicherung versichert ist. Das angeschlossene Unternehmen ist nicht haftbar für durch Dritte entstandene Folgeschäden.

RECHTE ZUR AUSSETZUNG / RÜCKFORDERUNG

Artikel 5.

Bei Nichtbegleichung einer fälligen Rechnung, Aussetzung der Zahlung, Anmeldung eines Vergleichs, Konkurses oder Liquidation von Dritten gehörenden Gütern hat das angeschlossene Unternehmen das Recht, ohne Inverzugsetzung und ohne richterliche Einmischung den Auftrag (oder den noch zu liefernden Teil) auszusetzen oder zu stornieren und das evtl. gelieferte, jedoch aufgrund Paragraph I noch in Eigentum befindliche zurückzufordern, wobei in allen Fällen jede Forderung, die das angeschlossene Unternehmen zu Lasten des Dritten hat, auf einmal und sofort einforderbar ist.

EIGENTUMSRECHTE AUF EINE ZUR AUSFUHR BESTIMMTE PARTIE KÄSE

Artikel 6.

In Abweichung/Ergänzung zu den Bestimmungen in Artikel 9, Paragraph I können Parteien vereinbaren, dass die güterrechtlichen Folgen eines Eigentumsvorbehaltes auf einer zur Ausfuhr bestimmten Partie unter das Recht des Bestimmungslands fallen, wenn das Recht bezüglich des Eigentumsvorbehalts für den Verkäufer günstigere Bestimmungen enthält als der auf dem niederländischen Recht basierende Artikel 9, Paragraph I. Die so vereinbarte Anweisung hat lediglich Folgen, wenn die Partie tatsächlich in dem entsprechenden Bestimmungsland eingeführt wird.

III REGELUNG BEI STREITIGKEITEN, gleichzeitig SCHIEDSGERICHTSORDNUNG (2010) Der Stiftung "Nederlandse Zuivelbeurs"

Diese Regelung gilt für alle Streitigkeiten zwischen den der Stiftung "Nederlandse Zuivelbeurs" angeschlossenen Unternehmen, gleich welcher Art. Diese Regelung ist gleichzeitig gültig, wenn Parteien, die der Stiftung "Nederlandse Zuivelbeurs" nicht angeschlossenen sind, sich jedoch mit den Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Stiftung "Nederlandse Zuivelbeurs" oder dieser Regelung bei Streitigkeiten einverstanden erklärt haben.

A GÜTLICHE EINIGUNG

Artikel 1.

Wenn eine Streitigkeit zwischen zwei der Stiftung "Nederlandse Zuivelbeurs" angeschlossenen Unternehmen entsteht, worauf diese Regelung bei Streitigkeiten im Übrigen Anwendung findet, kann die am ehesten zur Einigung bereite Partei im Rahmen eines Schlichtungsantrags die Einschaltung des Schiedsgerichts einberufen, um zuerst eine gütliche Einigung zu erreichen, indem ein eingeschriebener Brief in zweifacher Ausführung an das Sekretariat der Stiftung "Nederlandse Zuivelbeurs" gerichtet wird, und zwar unter Angabe von:

- a. Name und Anschrift der Gegenpartei;
- b. einer kurzen, deutlichen Beschreibung der Sachlage;
- c. der Forderung, die vom Anfragenden gestellt wird.

Artikel 1 a

Der Vorstand der Stiftung "Nederlandse Zuivelbeurs" benennt aus ihren Reihen eine Schlichtungskommission, wobei die ernannten Mitglieder dieser Kommission weder direkt noch indirekt an der Auseinandersetzung beteiligt sein dürfen.

Artikel 1 b

- a. Wenn zutreffend, weist die Schlichtungskommission, sobald sie den Antrag erhalten hat und nachdem der Anfragende, wenn gefordert, einen Geldbetrag zur Begleichung der Kosten für den Sachverständigen hinterlegt hat, einen unabhängigen Sachverständigen an, der auf Kosten des Antragstellers schnellstmöglich eine Beurteilung vom Qualitätszustand des das Schiedsverfahren betreffenden Käses macht. Der Sachverständige gibt im Aufnahmeprotokoll mindestens an: die Mengen, die identifizierten Käseummern, -marken, den Qualitätszustand auf der Grundlage einer repräsentativen Stichprobe von der gesamten Partie, die Art der Lagerung und weiterhin alles, was ihm wichtig erscheint.
- b. Die Schlichtungskommission gewährleistet, dass die Sachverständigen ihre Gutachten schnellstmöglich herausgeben. Die Parteien oder die Schlichtungskommission können auch noch in einem späteren Stadium der Sitzungen ein von Sachverständigen ausgestelltes Gutachten verlangen.

Artikel 2.

Innerhalb von drei Werktagen, nachdem der in Artikel 1 bezeichnete Antrag beim Sekretariat eingegangen ist und die Verwaltungskosten für die erste Sitzung, wie in Artikel 32 Abs. 1 bezeichnet, vom Anfragenden gezahlt sind, sendet dies eine Kopie des Antrags per Einschreiben an die andere Partei. Die andere Partei hat sich schnellstmöglich, jedoch spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen nach dem Datum des in Unterabsatz 1 bezeichneten Einschreibebriefs schriftlich dazu zu äußern, ob auch sie eine gütliche Einigung wünscht. Wenn die Gegenpartei bis zu dem gesetzten Termin nicht reagiert oder zu erkennen gegeben, dass sie nicht an einer gütlichen Einigung mitarbeiten möchte, teilt das Sekretariat dies dem Antragsteller mit, der dann gemäß der nachfolgenden Bestimmung einen Antrag auf ein Schiedsverfahren einreichen kann.

Artikel 3.

Wenn beiden Parteien eine gütliche Einigung durch Vermittlung der Schlichtungskommission wünschen, kann diese die Parteien, wenn möglich, innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Einverständniserklärung der Parteien zu einem Versuch einer gütlichen Einigung zu einer Sitzung einberufen.

GUTACHTEN VON SACHVERSTÄNDIGEN

Artikel 4.

Wenn ein Sachverständigengutachten gewünscht wird, bestimmt die Schlichtungskommission, welcher Vorschuss zur Begleichung der Kosten gezahlt werden muss, verbunden mit der Zusammenstellung des Sachverständigengutachtens. Dieser Vorschuss muss von jeder der Parteien zur Hälfte gezahlt werden, es sei denn, dass nur eine der Parteien ein Sachverständigengutachten wünscht; in diesem Fall muss nur diese Partei den gesamten Vorschuss zahlen. Der Vorschuss muss innerhalb der von der Schlichtungskommission bestimmten Frist gezahlt werden, und erst nach Erhalt wird der Versuch zu einer gütlichen Einigung fortgesetzt.

Artikel 5.

1. Sobald der gemäß Artikel 4 festgesetzte Vorschuss angewiesen wurde, lädt der Schlichtungsausschuss unverzüglich jede der Parteien ein, innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Einladung einen Sachverständigen aus der gemäß Artikel 13 dieser Ordnung angefertigten Liste der Sachverständigen zu benennen, während der Schlichtungsausschuss selbst den dritten Sachverständigen benennt. Dieser dritte Sachverständige wird als Vorsitzender der Sachverständigen auftreten.
2. Wenn eine der Parteien versäumt, einen Sachverständigen zu benennen, muss dies der Gegenpartei mitgeteilt werden und wird dies als der Verzicht auf das Recht der Benennung eines Sachverständigen angesehen. Das Verfahren wird anschließend gemäß den Bestimmungen in dieser Regelung fortgesetzt.
3. Das Sekretariat setzt die Sachverständigen, unter Angabe der ebenfalls ernannten Sachverständigen und dem Ort, an dem sich die Güter befinden, darüber in Kenntnis und sendet den Parteien eine Kopie davon zu.
4. Wenn einer oder mehrere der ernannten Sachverständigen, aus welchen Gründen auch immer, nicht (weiter) als Sachverständiger fungiert, benennt der Schlichtungsausschuss an Stelle des(der) ausgefallenen Sachverständigen einen oder mehrere andere Sachverständige in Rücksprache mit den Parteien.

Artikel 6.

1. Die ernannten Sachverständigen fordern, unmittelbar nach Erhalt der in Artikel 5 bezeichneten Inkenntnissetzung, beide Parteien auf, bei der Beurteilung der Güter, wegen denen es zu den Streitigkeiten gekommen ist, anwesend zu sein und die von den Sachverständigen geforderten Informationen zu beschaffen.
2. Die Sachverständigen werden, soweit möglich, innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der in Artikel 5 bezeichneten Inkenntnissetzung die Untersuchung stattfinden lassen.
3. Wenn eine der Parteien meint, dass ein oder mehrere Sachverständige/r in Bezug auf die Ausstellung des Gutachtens durch sie befangen sind, teilt sie dies dem Sekretariat unmittelbar nach Erhalt der in Artikel 5 genannten Mitteilung mit. Wenn die eingebrachte Beschwerde vom Schlichtungsausschuss als korrekt angesehen wird, ersetzt sie den(die) Sachverständigen unter Beachtung der Bestimmungen aus dem vorigen Artikel durch (einen) andere(n).

Artikel 7.

Sachverständige werden die Güter, weswegen die Streitigkeiten entstanden sind, persönlich untersuchen und ihre Beurteilung innerhalb von 5 Arbeitstagen nach dieser Untersuchung dem Sekretariat in einem Bericht schriftlich mitteilen.

Artikel 8.

Der Schlichtungsausschuss gibt nach der Anhörung der Parteien und nach Kenntnisnahme des Sachverständigengutachtens, sobald dieses erstellt worden ist, den Parteien ihren Vorschlag zur Schlichtung mündlich bekannt.

Artikel 9.

Wenn die Parteien danach zu einer Schlichtung kommen, gibt der Schlichtungsausschuss die Schlichtung zu Protokoll und lässt diese von beiden Parteien unterzeichnen.

Artikel 10.

Wenn der Versuch einer gütlichen Einigung nicht zu einer Schlichtung führt, werden alle in dieser Schiedsgerichtsordnung festgesetzten Zeiträume derart angesehen werden, als seien sie an dem Tag begonnen, an dem der Antrag vom Sekretariat empfangen wurde, so dass der Zeitabschnitt, während dessen der Versuch zur gütlichen Einigung verstrichen ist, diese Zeiträume nicht beeinflusst.

Artikel 11.

Das Aufnahmeprotokoll und die während des Versuchs zur gütlichen Einigung erstellten Sachverständigengutachten stehen zur freien Beurteilung des(der) Schlichter(s).

Artikel 12.

1. Mit Ausnahme der Bestimmungen in Artikel 1.b.1 und Artikel 4 werden alle Kosten des Versuchs zur gütlichen Einigung, einschließlich der Verwaltungskosten, zwischen den Parteien aufgeteilt. Ungeachtet der Bestimmungen in Artikel 1.b.1 und Artikel 4 gilt, dass, wenn die Gegenpartei in Verzug bleibt, den ihr zugewiesenen Teil der Kosten zu begleichen, der Antragsteller zur Begleichung dieser Kosten verpflichtet ist.
2. Zur Bestimmung der mit dem Versuch zur gütlichen Einigung zusammenhängenden Kosten gelten die Bestimmungen in den Artikeln 32 Abs. 3, 33 und 34.

B ERNENNUNG DER SCHLICHTER UND SACHVERSTÄNDIGEN

Artikel 13.

Jährlich werden vom Vorstand der Stiftung "Nederlandse Zuivelbeurs" drei Listen von Personen erstellt, die in Betracht kommen, aufzutreten als:

1. Schlichter in erster Instanz, in einer derartigen Anzahl, dass daraus eine größtmögliche Auswahl getroffen werden kann;
2. Schlichter in zweiter Instanz, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern;
3. Sachverständige in einer Anzahl von mindestens zehn.

Artikel 14.

1. Die Namen jeder der auf den vorgenannten drei Listen aufgestellten Personen werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. An Hand dieser Listen benennt der Vorstand der Stiftung Schlichter und Sachverständige für das laufende Kalenderjahr.
2. Das Sekretariat der "Nederlandse Zuivelbeurs" stellt sicher, dass die Listen mit den genannten Schlichtern und Sachverständigen allen angeschlossenen Unternehmen zur Verfügung gestellt werden.
3. Hinsichtlich der Schlichter und Sachverständigen werden lediglich ihr Name, ihre Anschrift und der Name des arbeitgebenden Unternehmens bekannt gegeben.

Artikel 15.

Die Schlichter und Sachverständigen werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Die auf den Listen vorkommenden Personen können vom Vorstand sofort wieder gewählt werden. Man kann gleichzeitig auf der Sachverständigenliste und auf der Liste der Schlichter in erster Instanz genannt werden, doch nicht als Schlichter einer Streitigkeit auftreten, für die man als Sachverständiger fungiert hat.

Artikel 15 a.

Das Schlichtergremium wird von einem Protokollführer unterstützt. Dieser Protokollführer ist ein in den Niederlanden arbeitender Jurist. Der Protokollführer wird vom Vorstand der Stiftung "Nederlandse Zuivelbeurs" angewiesen. Der Protokollführer ist sowohl in erster Instanz als auch in zweiter Instanz derselbe. Der Protokollführer ist unter anderem mit der Zusammenstellung der Urteilsprüche gemäß dem Auftrag der Schlichter betraut. Der Protokollführer ist Teil des Schlichtergremiums.

C SCHLICHTUNG

BEGINN DER SCHLICHTUNG

Artikel 16.

1. Alle Streitigkeiten, sowohl juristischer als auch faktischer Art, welche zwischen den Parteien entstehen und bei denen diese Schiedsgerichtsordnung angewendet wird, werden durch Schlichtung gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung beigelegt.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 10 muss die Schlichtung durch eingeschriebenes, datiertes Schreiben in zweifacher Ausführung beim Sekretariat der Stiftung "Nederlandse Zuivelbeurs" beantragt werden.

Der Antrag muss beinhalten:

- a. Name und Anschrift der Gegenpartei;
- b. eine kurze, deutliche Beschreibung der Streitigkeit;

- c. eine möglichst deutlich beschriebene Forderung.
3. Im Fall eines vorhergehenden schon oder nicht abgewickelten Verfahrens zur gütlichen Einigung bleibt die Grundlage der Schlichtung die Forderung, wie sie in dem in Artikel 1 genannten Antrag niedergeschrieben wurde, es sei denn, dass der Fordernde diese Forderung noch ergänzen, erhöhen, absenken oder zumindest ändern möchte, worüber er das Sekretariat der Stiftung "Nederlandse Zuivelbeurs" ebenso wie die Gegenpartei unverzüglich in Kenntnis setzen muss.
4. Sobald vom Sekretariat, auch unter Beachtung der Bestimmungen in Artikel 2 festgesetzt worden ist, dass die Schlichtung tatsächlich als begonnen angesehen wird, teilt es dem Fordernden mit, welcher Betrag als Depot zur Deckung der vermutlichen mit der Schlichtung verbundenen Kosten eingezahlt werden muss.

Artikel 17.

1. Sobald den Bestimmungen des Artikels 16 entsprochen wurde, benennt der Vorstand schnellstmöglich drei Schlichter aus der Liste der Schlichter in erster Instanz. Die Schlichter müssen innerhalb von drei Arbeitstagen nach Erhalt der Mitteilung der Benennung schriftlich erklären, ob diese Ernennung angenommen wird oder nicht:
2. Den Parteien wird diese gleichzeitig mit der Benennung des(der) Schlichter(s) unter Beachtung des Artikels 14 Abs. 3 durch das Sekretariat mitgeteilt.
3. Die drei ernannten Schlichter bilden zusammen das Schlichtergremium.

SCHLICHTUNGSVERHANDLUNG

Artikel 18.

Wenn die Verhandlung einer Streitigkeit, aus welchen Gründen auch immer, erst nach dem Zeitraum von einem Jahr, für den die benannten Schlichter gemäß der Artikel 13 bis einschl. 15a benannt wurden, stattfindet, wohingegen ihre Benennung noch innerhalb dieses Zeitraums stattgefunden hat, dann wird in diesem Fall der Zeitraum von einem Jahr stillschweigend stets bis nach der Schlichtungsverhandlung verlängert.

Artikel 19.

Die benannten Schlichter bestimmen untereinander, wer von ihnen als Vorsitzender fungieren soll. Der Protokollführer erfüllt die Funktion des Sekretärs.

Artikel 20.

1. Der Protokollführer wendet sich schnellstmöglich nach seiner Benennung an beide Parteien mit der Frage, ob sie tatsächlich eine mündliche Verhandlung der Streitigkeit wünschen oder dies zuvor schriftlich erläutern möchten.
2. Wenn beide Parteien eine mündliche Verhandlung wünschen, wird das Datum der Verhandlung unverzüglich vom Schlichtergremium festgesetzt und den Parteien mitgeteilt.
3. Wenn die Parteien die Angelegenheit vorher schriftlich erläutern möchten, muss das Schlichtergremium schnellstmöglich das Datum festlegen, bis zu dem die fordernde Partei ihre Forderung gemäß Artikel 16 Abs. 2 Unterpunkt c untermauern darf, und innerhalb welcher Zeit der Vorgeladene darauf schriftlich antworten muss, eventuell mit einem weiteren Zeitraum zu Erwidern und Gegenerwidern.
4. Jede der Parteien muss ihren schriftlichen Schlussantrag in fünffacher Ausfertigung beim Protokollführer einreichen, der ein Exemplar der Ausfertigung der Gegenpartei und je ein Exemplar den anderen Schlichtern zukommen lässt.
5. Nach Ablauf der in den vorhergehenden Absätzen erwähnten Zeiträume oder wenn beide Parteien erklärt haben, auf ihr Recht zu verzichten, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen, werden beide Parteien vom Schlichtergremium oder in seinem Namen durch eingeschriebenen Brief über Ort und Zeit, zu der das Schlichtergremium die mündliche Verhandlung über die Streitigkeit abhalten wird, in Kenntnis gesetzt.
6. Das Schlichtergremium kann, wenn nötig, mehrere Verhandlungen abhalten, worüber sie die Parteien oder ihre Bevollmächtigten schriftlich informieren. Wenn das Schlichtergremium eine Sitzung zur Besprechung der Streitigkeit ohne Anwesenheit der Parteien abhält, nimmt der Protokollführer an diesen Sitzungen teil.
7. Das Schlichtergremium kann die Partie(n) Käse, weswegen die Streitigkeiten entstanden sind, selbst besichtigen oder unter Beachtung der Bestimmungen in den Artikeln 4 bis einschließlich 7 die Erstellung eines Gutachtens eines Sachverständigen anordnen. Die Begriffe "Schlichtungsausschuss" und "Sekretariat" müssen dazu in diesen Artikeln durch "Schlichtergremium" und „Protokollführer“ ersetzt werden.
8. Das Schlichtergremium kann die Parteien auffordern, Zeugen mitzubringen oder aufzurufen und

auch selbst zur Aufrufung von Zeugen übergehen. Alle mündlichen Anhörungen und Erklärungen müssen in der Verhandlung stattfinden, mit Ausnahme von außerordentlichen Fällen zur Beurteilung durch die Schlichter.

Artikel 21.

1. Parteien können persönlich erscheinen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, vorausgesetzt, dieser ist im Besitz einer angemessenen Vollmacht.
2. Parteien sind verpflichtet, in Bezug auf die Schlichtung dem Schlichtergremium alle vom Gremium gewünschten Angaben und Erläuterungen zur Verfügung zu stellen und dessen schriftlichen oder mündlichen Anweisungen Folge zu leisten. Wenn eine Partei der Anweisung nicht Folge leistet, wird das Schlichtergremium bei der Urteilsverkündung daraus seine ihm als richtig erscheinenden Schlussfolgerungen ziehen können.
3. Wenn die fordernde Partei in der ersten Verhandlung nicht anwesend oder vertreten ist, oder wenn die fordernde Partei in Verzug bleibt, eine nähere Erläuterung zu ihrer Forderung abzugeben, kann das Schlichtergremium durch einen Urteilsspruch das Verfahren beenden, außer, wenn die sich verteidigende Partei damit einverstanden erklärt, den Antrag auf Schlichtung als zurückgezogen zu betrachten.
4. Wenn die sich verteidigende Partei nicht anwesend ist und ihre Verteidigung dem Schlichtergremium ebenso wenig zur Kenntnis gegeben hat, wird der Forderung stattgegeben, außer das Schlichtergremium diese als unrechtmäßig oder unbegründet erachtet oder die Bedingungen als gegeben erachtet, um das Schlichtungsverfahren aufrechtzuerhalten.

Artikel 22.

1. Die sich verteidigende Partei kann spätestens bei Antwortnote oder in Ermangelung derselben spätestens in der ersten Verhandlung eine Gegenforderung stellen, vorausgesetzt, dass die Forderung eine Folge desselben Vertrags ist als die ursprüngliche Forderung oder direkten Bezug darauf nimmt.
2. Eine Gegenforderung muss immer schriftlich beim Protokollführer eingereicht werden.
3. Wenn die Gegenforderung die Folge von einem anderen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stiftung "Nederlandse Zuivelbeurs" abgeschlossenen Vertrages ist, muss eine davon unabhängige Schlichtung beantragt werden, man kann jedoch dabei ersuchen, die Forderung dem Schlichtergremium zu Schlichtung zu übergeben, das über die ursprüngliche Forderung urteilen soll.
4. Das Schlichtergremium bestimmt, ob in Bezug auf die Gegenforderung diese gleichzeitig mit der ursprünglichen Forderung beurteilt werden soll, oder ob sie ganz getrennt verhandelt werden soll.
5. Das Schlichtergremium kann auch bei der gleichzeitigen Verhandlung verlangen, dass die Partei, die die Gegenforderung gestellt hat, die im letzten Absatz des Artikels 16 bezeichnete Geldeinlage vornimmt.

ABLEHNUNG VON SCHLICHTERN ODER PROTOKOLLFÜHRER

Artikel 23.

1. Wenn eine Partei meint, einen oder mehrere Schlichter und/oder Protokollführer ablehnen zu müssen, muss sie dieses dem Schlichtergremium, dem Sekretariat der Stiftung "Nederlandse Zuivelbeurs", dem betroffenen Schlichter und der Gegenpartei innerhalb einer Woche nach Erhalt der Mitteilung schriftlich mitteilen; dieses Schreiben muss unter Androhung der Nichtigkeit enthalten:
 1. den(die) Namen des(der) abgelehnten Schlichter(s) und/oder Protokollführer
 2. Angabe der Ablehnungsgründe.Andere als in diesem Schreiben angegebene Gründe kommen nicht in Betracht.
2. Ablehnung von Schlichtern oder des Protokollführers kann aus den Gründen stattfinden, aus denen kraft Gesetzes Richter abgelehnt werden können.
3. Alle Ablehnungen müssen gleichzeitig vorgeschlagen werden; alles unter Androhung der Nichtigkeit des Rechts. Wenn jedoch der ablehnenden Partei ein Ablehnungsgrund erst später bekannt wird oder wenn eine Partei die in Artikel 25 bezeichnende Zurkenntnisgabe erhalten hat, kann die Ablehnung noch innerhalb von 24 Stunden danach geschehen.
4. Das Verfahren kann durch das Schlichtergremium ab dem Tag des Erhalts der Inkenntnissetzung ausgesetzt werden.

Artikel 24.

1. Zieht sich ein abgelehnter Schlichter nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Erhalts der Inkenntnissetzung zurück, dann wird über die Begründung der Ablehnung auf Antrag der sich bereiterklärenden Partei durch den Gerichtspräsidenten entschieden.

2. Wird dieser Antrag nicht innerhalb von 4 Wochen nach dem Empfangstag der Inkenntnissetzung gestellt, dann verfällt das Recht auf Ablehnung und das Verfahren wird, insoweit es ausgesetzt worden ist, im aktuellen Stand wiederaufgenommen.
3. Zieht der abgelehnte Schlichter sich zurück, oder wird seine Ablehnung durch den Gerichtspräsidenten für begründet erachtet, wird er gemäß den Regelungen, die bei seiner ursprünglichen Benennung angewendet worden sind, ersetzt, es sei denn, dass die Parteien eine andere Art des Ersatzes beschlossen haben.
4. Ein abgelehnter Protokollführer wird auf Veranlassung des Vorstandes der Stiftung "Nederlands Zuivelbeurs" ersetzt, wobei die Benennung eines neuen Protokollführers gemäß den Bestimmungen in Artikel 15.a. stattfindet.

Artikel 25.

Wenn der betreffende Schlichter, eine der Parteien oder beide Parteien außerhalb der Niederlande wohnen oder ihren tatsächlichen Aufenthalt haben, lauten die in Artikel 24 erwähnten Zeiträume sechs bzw. acht Wochen.

AUSTAUSCH VON SCHLICHTERN

Artikel 26.

1. Wenn einer oder mehrere der benannten Schlichter, aus welchen Gründen auch immer, nicht (weiter) als solche fungieren können, benennt der Vorstand gemäß Artikel 17 (einen) andere(n) Schlichter. Falls durch das Zurücktreten eines oder mehrerer Schlichter auch der Auftrag der anderen beendet sein sollte, sollen diese als wiederernannt angesehen werden.
2. Wenn der Austausch nach der in Artikel 17 bereits versandten Inkenntnissetzung stattgefunden hat, wird eine korrigierte Mitteilung per eingeschriebenen Brief an beide Parteien gesandt. Falls dies nicht mehr rechtzeitig vor der Verhandlung geschehen kann und eine der beiden Parteien oder beide Parteien bei der Verhandlung nicht anwesend sind, muss dieser (diesen) Partei(en) unmittelbar nach der Verhandlung mittels eingeschriebenem Brief eine Mitteilung über den Austausch zugesandt werden.
3. Wenn nach der ersten Verhandlung der Schlichter ein Austausch stattfindet, muss die Angelegenheit in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Artikel 20 und folgenden insgesamt erneut verhandelt werden, es sei denn, dass beide Parteien damit einverstanden sind, dass die begonnene Verhandlung fortgesetzt wird.

RÜCKNAHME DER SCHLICHTUNG

Artikel 27.

Eine Schlichtung kann vom Antragsteller schriftlich unter folgenden Voraussetzungen zurückgenommen werden:

1. Wenn eine Schlichtung zurückgenommen wird, bevor das Schlichtergremium oder die Sachverständigen ihre Arbeit begonnen haben, hat der Antragsteller neben der Zahlung eventuell schon entstandener Kosten, die Zahlung eines Betrags von € 250,00 (zzgl. MwSt.) zu leisten.
2. Sollte das Schlichtergremium die Parteien bereits aufgerufen haben, wird der in dem vorgenannten Absatz genannte Betrag neben der Zahlung eventuell entstandener Kosten auf € 300,00 (zzgl. MwSt.) erhöht.
3. Falls ein Antrag auf Schlichtung weniger als 24 Stunden vor der Anberaumung der mündlichen Verhandlung oder während der Verhandlung zurückgenommen werden sollte, schuldet der Antragsteller die gesamten Kosten des Schlichtungsverfahrens ebenso wie evtl. bereits entstandene Kosten.
4. Rücknahme nach der Einsprucherhebung kann jedoch nur dann stattfinden, wenn die Gegenpartei in der Verhandlung schriftlich erklärt, darin einzuwilligen, und gegen Zahlung der gesamten Kosten des Schlichtungsverfahrens ebenso wie evtl. anderer bereits entstandenen Kosten.
5. Das Schlichtergremium kann die die Zahlung der oben genannten Beträge vollständig oder teilweise erlassen, wenn besondere Umstände Anlass dazu geben.

URTEILSSPRUCH

Artikel 28.

1. Das Schlichtergremium verkündet das Urteil nach Recht und Billigkeit auf der Grundlage der Bestimmungen der Stiftung "Nederlandse Zuivelbeurs". Es verkündet das Urteil schnellstmöglich, ist jedoch zur Urteilsverkündung innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag, an dem die erste Verhandlung in dem dies betreffenden Schlichtungsverfahren stattgefunden hat, verpflichtet. Es ist jedoch bevollmächtigt, die Dauer ihres Auftrags zu verlängern, wenn besondere Umstände Anlass dazu geben.

2. Das Schlichtergremium entscheidet durch Mehrheit der Stimmen und teilt dabei die Ansichten der Minderheit nicht mit. Es erstellt und unterzeichnet einen begründeten Urteilsspruch in vierfacher Ausfertigung unter Beachtung der Bestimmungen in Artikel 1057 der Zivilprozessordnung. Der Protokollführer sorgt unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Artikel 35 Abs. 6 für den schnellstmöglichen Versand jeweils eines Exemplars an jeden der unten aufgeführten:
 - a. an die Parteien, gleichzeitig und per Einschreiben;
 - b. an den Protokollführer des Amtsgerichts, unter dessen Zuständigkeit der Ort der Schlichtung fällt;
 - c. an das Sekretariat der Stiftung "Nederlandse Zuivelbeurs".
3. Das Sekretariat der Stiftung "Nederlandse Zuivelbeurs" ist berechtigt, den Urteilsspruch unter Beachtung der Anonymität der Parteien Dritten zur Kenntnisnahme zu geben und/oder zu veröffentlichen.

ZWEITE INSTANZ

Artikel 29.

Das Schlichtergremium in zweiter Instanz besteht aus drei Schlichtern, die auf der betreffenden Liste aus Artikel 13 aufgeführt sind.

Artikel 30.

1. Jede der Parteien hat das Recht, bei dem Schlichtergremium in zweiter Instanz Einspruch gegen den Urteilsspruch zu erheben, und zwar durch eine schriftliche Mitteilung an das Sekretariat der Stiftung "Nederlandse Zuivelbeurs" und innerhalb eines Monats nach dem Tag der Versendung des Urteilsspruches an die Parteien gemäß Artikel 27.
2. Innerhalb eines Monats nach der zuvor bezeichneten Mitteilung muss die antragstellende Partei beim Sekretariat der Stiftung "Nederlandse Zuivelbeurs" den vom Schlichtergremium in zweiter Instanz festzusetzenden Betrag für die Schlichtungskosten einzahlen.
3. Die Gegenpartei hat das Recht, ihrerseits Gegeneinspruch zu erheben, auch nach dem genannten Termin, jedoch spätestens in der ersten Berufungsverhandlung des Schlichtungsverfahrens. Auch der Gegenpartei kann in diesem Fall auferlegt werden, einen Betrag zur Begleichung der Schlichtungskosten zu deponieren.

Artikel 31.

Die Artikel 16 bis einschließlich 28 gelten auch für die Berufungsverhandlung mit dem Verständnis, dass in den in Artikel 26 bezeichneten Fällen die Benennung von der Liste aus Artikel 13 Unterpunkt 2 stehenden stellvertretenden Mitglieder geschieht und das die in Artikel 27 Abs. 1 und 2 genannten Beträge verdoppelt werden. Weiter unter Beachtung des nachfolgenden: in zweiter Instanz kann keine neue Forderung gestellt werden, außer, dass fällige oder nach der Bekanntgabe der ursprünglichen Forderung entstandene Zinsen, Mieten, Schäden oder Abgaben gefordert werden können.

VERWALTUNGSKOSTEN

Artikel 32.

1. Die fordernde Partei schuldet dem Sekretariat der Stiftung "Nederlandse Zuivelbeurs" bei Beginn des Schlichtungsverfahrens einen festen Betrag von € 1.000,00 (zzgl. MwSt.). Im Berufungsverfahren ist der genannte Betrag an Verwaltungskosten erneut zu zahlen.
2. Das Sekretariat der Stiftung "Nederlandse Zuivelbeurs" stellt die Einziehung der offenen Verwaltungskosten sicher.

ZEUGEN UND SACHVERSTÄNDIGE

Artikel 33.

Zur Verhandlung gehörte Zeugen und Sachverständige können eine Vergütung gemäß dem Justizvergütungsgesetz und Justizentschädigungsgesetz fordern. Die Schlichter setzen den Vergütungsbetrag fest.

KOSTEN DER SCHLICHTER

Artikel 34.

Das Honorar für Schlichter beträgt € 275,- (zzgl. MwSt.) pro Verhandlung pro Schlichter, das Honorar für die Schlichter in zweiter Instanz beträgt € 325,00 (zzgl. MwSt.) pro Verhandlung pro Schlichter. Abgesehen vom Honorar können sich die Schlichter ihre Reise- und Unterbringungskosten sowie die weiteren Kosten, die ihnen hinsichtlich der Schlichtung entstanden sind, vergüten lassen.

KOSTEN DES SCHLICHTUNGSVERFAHRENS

Artikel 35.

1. Unter den Kosten des Schlichtungsverfahrens werden die in den Artikeln 32, 33 und 34 erwähnten Kosten neben allen weiteren Kosten, welche die Schlichtung nach dem Urteil der Schlichter mit sich brachte, unter anderem eventuelle Kosten der vom Schlichtergremium (in zweiter Instanz) geforderte Gutachten von Sachverständigen, verstanden.
2. Kosten des Rechtsbeistands der Parteien bleiben, außer in besonderen Fällen zur Beurteilung der Schlichter, zu Lasten der Partei, die den rechtlichen Beistand in Anspruch genommen hat.

ANRECHNUNG DER KOSTEN DES SCHLICHTUNGSVERFAHRENS

Artikel 35 a

1. Das Schlichtergremium (in zweiter Instanz) veranschlagt in seinem Urteilspruch die Höhe der Kosten des Schlichtungsverfahrens einschließlich der Kosten für die Lagerung des Schiedsurteils und der Kosten für die Arbeit des Protokollführers.
2. Der vom Schlichtergremium (in zweiter Instanz) in Abs. 1 festgesetzte Betrag wird den Parteien angerechnet. Die Verteilung des festgesetzten Betrags wird in den Urteilspruch aufgenommen.
3. Der Sekretär ist befugt, gleichzeitig mit der Einzahlung der ersten Verwaltungskosten in ein Depot von der fordernden Partei die Deponierung eines Betrages zu verlangen, von dem, insofern möglich, die Vorschüsse und das Honorar der Schlichter gezahlt werden.
4. Der Sekretär kann jederzeit eine Aufstockung des Depots verlangen.
5. Wenn die vorgeladene Partei die ihr im Urteilspruch zugewiesenen Kosten nicht zahlt, müssen diese Kosten von der fordernden Partei gezahlt werden, wonach die Forderung dieser Kosten auf die fordernde Partei übergeht.
6. Möglichst viele der der fordernden Partei zugewiesenen Kosten, auch bei Anwendung von Absatz 4, sollen von dem von der fordernden Partei angelegten Depot gezahlt werden. Der eventuell verbleibende offene Betrag wird vom Sekretariat der Stiftung "Nederlandse Zuivelbeurs" nachträglich der fordernden Partei in Rechnung gestellt.
7. In Abweichung von den Bestimmungen gemäß Absatz 3, 4 und 5 kann das Schlichtergremium (in zweiter Instanz), wenn opportun, beschließen, dass beide Parteien den wie in Absatz 1 bezeichneten vollständigen Betrag in ein Depot einzahlen müssen, bevor der Urteilspruch verkündet wird. Nach Verrechnung mit den jeder Partei zugewiesenen Kosten wird der den Parteien verbleibende Guthabenbetrag rücküberwiesen.
8. Die an die Parteien versandten Rechnungen bezüglich der in Artikel 32 bis einschl. 35a bezeichneten Kosten müssen innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum beglichen werden. Wenn dies nicht geschieht, kann die Stiftung "Nederlandse Zuivelbeurs" direkt einen Inkassoauftrag erteilen, wobei eventuelle zusätzliche Kosten auf Rechnung der in Verzug bleibenden Partei gehen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 36.

Wenn in dieser Regelung bei Streitigkeiten, gleichzeitig Schiedsgerichtsordnung von Werktagen gesprochen wird, ist der Samstag nicht inbegriffen. Das allgemeine Feiertagsgesetz ist zunächst gültig.

Artikel 37.

Wenn in Widerspruch mit einer der Bestimmungen dieser Satzung gehandelt wurde und eine Partei dagegen nicht innerhalb von sechs Werktagen schriftlich protestiert hat, wird davon ausgegangen dass sie von ihrem Recht, sich hierauf zu berufen, Abstand genommen hat.

Angenommen während der Vorstandssitzung am 16. Mai 2008.

J. Anker (Vorsitzender)
Mr. A.M. Hess (Sekretär)

Stiftung “Nederlandse Zuivelbeurs”

**Bezuidenhoutseweg 82 2594 AX Den Haag
Tel. 070 413 19 10 Fax 070 413 19 19
E-Mail: info@gemzu.nl**